

*Leitfaden **Spezielle Förderung***

*Leitfaden **Spezielle Förderung***

Vorwort

Die Umsetzung der Speziellen Förderung erfolgt praxisgestützt



Die Spezielle Förderung kann nach einer langen Entwicklungs- und Erfahrungszeit definitiv umgesetzt werden. Ich freue mich sehr, dass dies auf das Schuljahr 2018/2019 hin soweit ist. Alle Partnerinnen und Partner haben mitgearbeitet, ihre Erkenntnisse eingebracht und die Spezielle Förderung mitgeprägt. Ich danke allen Beteiligten für die konstruktive Zusammenarbeit und den ausgeprägten Gestaltungswillen.

Dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO) sowie den Mitarbeitenden im Departement für Bildung und Kultur (DBK) danke ich für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Die «Schule für alle» ist mit der Verankerung der Speziellen Förderung 2007 im Volksschulgesetz wieder ins Bewusstsein gerückt. Alle Kinder gehen zusammen in den Unterricht. Die Basis ist die Regelschule mit dem Regelschulunterricht, deren Schulträger die Einwohnergemeinden sind. Wo Schülerinnen und Schüler Ergänzungen zum Unterricht in der Regelklasse brauchen, kann die Spezielle Förderung eingesetzt werden. Die Erfahrungen dazu sind in den letzten zehn Jahren gewachsen. Die Umsetzung in den Schulen erfolgte aufbauend, schrittweise, kontinuierlich und sorgfältig. Sie hat sich eingespielt.

Die kantonalen Spezialangebote sind Angebote, die über das ordentliche Regelschulangebot hinausgehen. Für sie ist der Kanton zuständig. Mit der Änderung des Volksschulgesetzes erfolgt auf den 1. August 2018 eine nochmalige Klärung und Entflechtung der Zuständigkeiten.

Die Arbeit im Sinn der Speziellen Förderung und der Solothurner Lehrplan, der auf das Schuljahr 2018/2019 für den Unterricht an der Volksschule des Kantons Solothurn verbindlich ist, sind auf dasselbe Ziel hin ausgerichtet. Das ist eine gute Perspektive für die Zukunft.

Ich freue mich auf die Weiterarbeit aller Beteiligten, je in ihrer Funktion und Zuständigkeit, und damit verbunden eine gute Zusammenarbeit.

Solothurn, im Juni 2018

Departement für Bildung und Kultur
Der Vorsteher

Dr. Remo Ankli
Regierungsrat

Inhalt

Vorwort	3
<hr/>	
Einleitung	7
Ziel und Zweck des Leitfadens	7
Rahmenbedingungen	7
Aufbau des Leitfadens	8
<hr/>	
Systematik	9
Die «Schule für alle» und die kompetenzorientierte Förderung	9
Das Verständnis der Speziellen Förderung	10
Regelkreis der Förderung	10
Zielsetzung und Grundsatz	10
Binnendifferenzierter Klassenunterricht	10
Umgang mit unterschiedlichen Begabungen im Unterricht als Basis	11
Die Förderstufen	11
– Förderstufe A	12
– Förderstufe B	13
<hr/>	
Zielgruppen und Angebote der Speziellen Förderung	14
Übersicht über Zielgruppen und Angebote	14
Zielgruppen	15
– Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung	15
– Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand	15
– Schülerinnen und Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit	15
Angebote	17
– Begabungs- und Begabtenförderung	17
– Schulische Heilpädagogik	18
– Logopädie	21
– Psychomotorik	22
– Deutsch als Zweitsprache	22
– Frühfremdsprachen für Zugezogene	22
– Spezialangebot Verhalten	23
Disziplinarmaßnahmen (§ 24 ^{bis} ff. Volksschulgesetz)	23
<hr/>	
Umsetzung	24
<hr/>	
Organisation und Zuständigkeiten	24
Organisation der Schule	24
– Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen	24
– Die Förderstufen und die Übergänge zwischen den Förderstufen	24
– Wahlmöglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung	34
– Lerngruppe für besondere Förderung	34
– Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung	34
Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten	35
– Funktionendiagramm	35
– Gruppierungen von Lehrpersonen	35
– Förderlehrpersonen und Koordinationsfunktion	36
– Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)	37

Schülerinnen und Schüler fördern und beurteilen	39
– Förderplanung	39
– Falldokumentation	40
– Beurteilung, Zeugnis, Lernbericht	41
Übergänge	46
– In den Kindergarten und im Kindergarten	46
– Vom Kindergarten in die Primarschule	47
– In der Primarschule	49
– Von der Primarschule in die Sekundarstufe I	49
– In der Sekundarstufe I	51
– Von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II	52
Arbeitshilfen	53
Finanzierung	54
Überblick	54
Angebote	55
– Begabungs- und Begabtenförderung	55
– Schulische Heilpädagogik	55
– Logopädie	55
– Psychomotorik	55
– Deutsch als Zweitsprache und Frühfremdsprachen für Zugezogene	56
Anhang	57
Weiterführende Links	57
Glossar	58
Schlagwortverzeichnis	63
Beilagen	
Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen	
Spezielle Förderung: Logopädie – Sprachförderung und Sprachtherapie (Ablaufschema für die Logopädie)	



Einleitung

Auf der Basis der Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Zeit 2014–2018 und der Änderung des Volksschulgesetzes auf den 1. August 2018 wird die Spezielle Förderung im Kanton Solothurn als Teil der Regelschule definitiv und flächendeckend umgesetzt und klarer von den kantonalen Spezialangeboten (ehemals: Sonderpädagogik) abgegrenzt. Die damit einhergehenden Aktualisierungen sind im vorliegenden Leitfaden enthalten.

Ziel und Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden Spezielle Förderung beschreibt den kantonalen Rahmen der Speziellen Förderung. Er soll den kommunalen Aufsichtsbehörden, den Schulleitenden, den Lehrpersonen und weiteren Interessierten wie den Eltern Orientierung geben. Der Leitfaden bildet ferner die Grundlage für die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung.

Rahmenbedingungen

Für die Rahmenbedingungen sind die gesetzlichen Grundlagen, das Schulführungsmodell, die Ressourcierung und Finanzierung massgebend.

Gesetzliche Grundlagen

➔ Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2018), BGS 413.111

§ 36 Spezielle Förderung

Beschluss vom 28. März 2018 mit Inkrafttreten am 1. August 2018 (KRB RG 0004/2018)

§ 36 Absatz 1

Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit

- a) einer besonderen Begabung;
- b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;
- c) einer Verhaltensauffälligkeit.

§ 36 Absatz 2

Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich

- a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;
- b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen;
- c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern;
- d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen;
- e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen.

§ 36 Absatz 4

Die Angebote erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht. Die Schulträger können für einzelne Schüler temporäre und separative Schulungsformen durchführen.

§ 36^{quinquies} Absatz 1

Für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf sorgt der Kanton für zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA), sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzellösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM) und pädagogisch-therapeutische Angebote.

§ 36^{sexies} Absatz 1

In die Vorbereitungsklassen (SpezA VK) werden Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der ➔ SpezA VK ist es, diese Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten.

■ § 36 Volksschulgesetz
Spezielle Förderung



■ § 36^{sexies} Abs. 1 Volksschulgesetz
Vorbereitungsklassen
(SpezA VK)



§ 36^{septies} Absatz 1

In die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (SpezA Verhalten) werden Schüler mit massiven Verhaltensauffälligkeiten ab der dritten Primarschulklasse aufgenommen. Der Aufenthalt dauert nicht länger als ein Jahr. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

Weitere rechtliche Grundlagen

- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG), vom 5. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2016), BGS 413.121.1
- Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (Stand 1. September 2007), BGS 413.671
- Laufbahnreglement für die Volksschule, Verfügung des Departementes für Bildung und Kultur vom 18. März 2016 (Stand 1. August 2016), BGS 413.412
- Lehrplan für die Volksschule, Kanton Solothurn
- Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule Kanton Solothurn, 2015

Schulführungsmodell

Im Schulführungsmodell der Geleiteten Schule ist die kommunale Aufsichtsbehörde bzw. der Vorstand des Zweckverbands das strategische Organ mit der kommunalen Aufsicht, die Schulleitung hat abschliessende operative Kompetenzen. Das Volksschulamt hat die kantonale Aufsicht.


Ressourcierung und Finanzierung

Bei den Angeboten der Speziellen Förderung steht für die schulische Heilpädagogik ein Lektionenpool zur Verfügung, für die Logopädie ein eigener Lektionenpool. Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung. Das Pensum für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wie auch für die Frühfremdsprachen für Neuzugezogene richtet sich nach der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler.

Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden Spezielle Förderung umfasst drei Teile. Der erste und einleitende Teil dient der Situierung. Im zweiten Teil wird die Systematik erläutert mit der Schule für alle, dem Regelkreis der Förderung, den Zielgruppen und Angeboten der Speziellen Förderung. Im dritten Teil ist der kantonale Rahmen für die Umsetzung beschrieben. Der Anhang enthält weiterführende Links wie auch ein Glossar und ein Schlagwortverzeichnis.

Die Randspalte wird genutzt für vier Arten von Hinweisen:


- Der blaue Kreis weist auf eine Aussage an einem anderen Ort im Leitfaden Spezielle Förderung hin.
- Ein Kasten dient der Situierung einer Beschreibung und der Betonung einer Aussage.
-  Das blaue Quadrat weist auf ein Dokument ausserhalb des Leitfadens Spezielle Förderung hin.
- Eine gepunktete blaue Linie weist auf eine Präzisierung zu einem Themenbereich hin.

Als Separatdrucke stehen das grundlegende Ablaufschema für die Spezielle Förderung mit dem Titel «Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen» und das ergänzende Ablaufschema für die Logopädie mit dem Titel «Spezielle Förderung: Logopädie – Sprachförderung und Sprachtherapie» zur Verfügung.

-  Hinweis auf Aussage im Leitfaden

Situierung und Betonung

-  Hinweis auf anderes Dokument

-  Präzisierung zu einem Themenbereich

Systematik

Die «Schule für alle» und die kompetenzorientierte Förderung

Das [§ 2 Volksschulgesetz](#) nennt in § 2 das «Recht auf Bildung und Erziehung» für jedes Kind. Die öffentliche Schule, die Volksschule, ist die «Schule für alle».

Die folgende Beschreibung hat Leitbildcharakter für die Volksschule:

- Die schulpflichtigen Kinder gehen gemeinsam vor Ort zur Schule.
- Der Lehrplan beschreibt die «Schule für alle» mit der entsprechenden pädagogischen Grundhaltung und dem Förder- und Leistungsverständnis.
- Jedes Kind weist ein persönliches Profil in Bezug auf seine kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen und Begabungen auf.
- Die Förderung nimmt im Unterricht die Fähigkeiten und Begabungen der Schülerinnen und Schüler wahr. Diese werden dabei unterstützt, ihre Begabungen zu entwickeln und ihre Fähigkeiten umzusetzen. Dafür werden binnendifferenzierende und gemeinschaftsbildende Unterrichtsformen sowie ergänzende Massnahmen und Angebote der Speziellen Förderung eingesetzt.
- Der Unterricht richtet sich einerseits nach dem Schuljahr und der Klasse, andererseits nach den Möglichkeiten der Kinder in dieser Klasse. Ein Anspruch auf eine umfassende individuelle Begleitung des einzelnen Kindes kann nicht abgeleitet werden, denn nicht jedes Kind kann jederzeit individuell gefördert werden.
- Zum Auftrag der Volksschule gehören einerseits die Förderorientierung und andererseits die Selektion. Es sind zwei unterschiedlich gelagerte Aufträge, die sich in einem Spannungsfeld befinden.
- In der Struktur der Volksschule erfolgt mit der Speziellen Förderung eine bedeutende Veränderung bei den Schulungsformen der Regelschule: von separativen zu integrativen Formen.
- Der Umgang mit unterschiedlich und vielfältig zusammengesetzten Klassen bedeutet für die Schule einerseits eine Herausforderung, antwortet andererseits auf gesellschaftliche Veränderungen.

Die Volksschule begegnet diesen unterschiedlichen und vielfältigen Ansprüchen mit integrativen Formen vorwiegend in der Speziellen Förderung [▶](#) gemäss [§ 36 Volksschulgesetz](#) und grossenteils mit separativen Formen in den kantonalen Spezialangeboten [▶](#) gemäss [§ 36^{quinquies} Volksschulgesetz](#).

- Der Klassenunterricht ist der Ort der Förderung für alle Schülerinnen und Schüler. Er bildet die Basis.
- Die Angebote der Speziellen Förderung für einzelne Schülerinnen und Schüler in den Förderstufen A und B erfolgen grundsätzlich integrativ im Regelunterricht.
- Die Schulträger können für einzelne Schülerinnen und Schüler temporäre und separative Schulungsformen durchführen.
- Die früheren regionalen Kleinklassen werden als Spezialangebot Verhalten (SpezA Verhalten) neu den kantonalen Spezialangeboten zugeordnet.
- Die Massnahmen der kantonalen Spezialangebote werden nach der jeweiligen Prüfung der integrativen Schulungsform auch zukünftig mehrheitlich separativ umgesetzt. Ausnahmen bilden die integrativen sonderpädagogischen Massnahmen. Das System ist insofern durchlässig, als ein Schüler oder eine Schülerin während seiner bzw. ihrer obligatorischen Volksschulzeit nach Bedarf zu verschiedenen Zeitpunkten und für unterschiedliche Zeiträume Fördermassnahmen in unterschiedlicher Form in Anspruch nehmen kann.

- [§ 2 Volksschulgesetz](#)
Recht auf Bildung und Erziehung



- [§ 36 Volksschulgesetz](#)
Spezielle Förderung



- [§ 36^{quinquies} Volksschulgesetz](#)
kantonale Spezialangebote




Das Verständnis der Speziellen Förderung

Alle Kinder gehen gemeinsam zur Schule. Angebote der Speziellen Förderung können genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Klassenunterrichts nicht ausreichen.

Regelkreis der Förderung

Die Basis für den Unterricht ist der Regelkreis der Förderung mit den vier Phasen planen – unterrichten/beobachten – beurteilen – entscheiden.



- Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen (Beilage) 

Tätigkeit	Beschreibung
planen	Der Unterricht wird geplant, die Ziele werden gesetzt (Soll) und für den Unterricht aufbereitet.
unterrichten/ beobachten	Der Unterricht wird durchgeführt, die Schülerinnen und Schüler werden beobachtet.
beurteilen	Es wird eine Beurteilung der Lernzielerreichung in den Fächern sowie im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler vorgenommen (Soll-Ist).
entscheiden	Die Entscheide für die Weiterarbeit werden getroffen.

Zielsetzung und Grundsatz

Die Spezielle Förderung bildet den Rahmen für integrative Schulungsformen und ist Voraussetzung dafür. Mit der Speziellen Förderung stehen Angebote zur Verfügung, die bei der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler in der Schule und in einer Klasse anknüpfen. Die Angebote bestehen für Schülerinnen und Schüler mit

- besonderen Begabungen,
- Lernrückständen oder Lernbeeinträchtigungen,
- Verhaltensauffälligkeiten.

Die zielgerichtete Zusammenarbeit der Beteiligten hat für das Gelingen einen hohen Stellenwert.

Binnendifferenzierter Klassenunterricht

Im Rahmen des Regelkreises der Förderung mit den vier Phasen planen – unterrichten/beobachten – beurteilen – entscheiden kann die Förderlehrperson die Klassen- und/oder Fachlehrperson bei der Binnendifferenzierung unterstützen.

Sie beobachtet und gibt förderdiagnostische (heilpädagogische) Hinweise für die Gestaltung des Regelunterrichts.

Umgang mit unterschiedlichen Begabungen im Unterricht als Basis


Der Klassenunterricht folgt dem Grundsatz der Differenzierung bzw. Binnendifferenzierung. Absicht ist es, jedem Schüler und jeder Schülerin angemessene Lernchancen zu bieten und gleichzeitig die Anforderungen in fachlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Hinsicht zu erfüllen. Differenziert werden kann unter anderem:



- durch Aufgabenstellungen mit unterschiedlichen Niveaus (zeitlicher und inhaltlicher Umfang, Komplexitätsgrad, Interessen),
- durch den Grad der Selbststeuerung der Lernenden (Arbeitsweise, Lern- und Arbeitstempo) sowie
- nach der Selbständigkeit in der Dokumentation des Lernprozesses.

Die Förderstufen

Die Basis für die Durchführung des Unterrichts ist der Regelkreis der Förderung.

Klassenunterricht

- Die Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion hat die Gesamtverantwortung für ihre Klasse.
- Der differenzierende Klassenunterricht liegt in der Verantwortung der Lehrpersonen.
- Die Planung und der Unterricht erfolgen gemäss  Lehrplan für die Volksschule, Kanton Solothurn.
- Die Lehrpersonen mit und ohne Klassenleitungsfunktion wie auch die Fachlehrpersonen können bei Bedarf Förderlehrpersonen zu ihrer fachlichen Unterstützung beiziehen.

 Lehrplan für die Volksschule, Kanton Solothurn 



Für die Spezielle Förderung werden zwei Förderstufen genutzt:

Förderstufe A

- Förderstufe A beinhaltet die Massnahmen mit einer Förderplanung im einzelnen Fach oder im Arbeits-, Lern- oder Sozialverhalten.
- Die Förderung und die Beurteilung basieren auf den Klassenlernzielen. Die Gesamtbeurteilung in den Fächern wird mit Noten im Zeugnis ausgewiesen. Die Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens erfolgt auf einer vierstufigen Skala gemäss Laufbahnreglement.
- Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und der Förderlehrpersonen.
- Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.
- Die Förderung gemäss Förderstufe A wird im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten.
- In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung wird geregelt, wie die Eltern über den Entscheid für die Förderstufe A informiert werden.

Lernen

Massnahmen der Förderstufe A können eingeleitet werden, wenn trotz belegter und dokumentierter Binnendifferenzierung nicht genügend auf den individuellen Förderbedarf der entsprechenden Schülerin bzw. des entsprechenden Schülers eingegangen werden kann:

1. Lernziel(e) seit einigen Wochen, wenigen Monaten massiv nicht erreicht.
2. Lernziel(e) seit einem längeren Zeitraum (1–2 Semester) nicht erreicht.
3. Lernziel(e) erreicht, jedoch deutliche Teilleistungsschwäche/Leistungsdefizit in begrenzten Teilbereichen eines Faches im Vergleich zu den Leistungen bei den meisten anderen Fächern. Ziel: Entwickeln von Strategien zum Umgang damit.

Beispiele:

- ad 1. Ein Schüler besucht die 4. Primarklasse. Die Lernziele der 3. Klasse in der Sprache konnte er erreichen (4–5). Seit einigen Wochen schreibt er nur noch klar ungenügende Tests.
- ad 2. Eine Schülerin besucht das 2. Semester der 3. Primarklasse. In der 1. und 2. Klasse wurden die Lernziele in der Mathematik jeweils knapp erreicht. Die Leistungen im 1. Semester der 3. Klasse sind ungenügend und auch zu Beginn des 2. Semesters werden die Lernziele nicht erreicht. Der Notendurchschnitt liegt zur Zeit bei 3,3. Die Schülerin gibt sich grosse Mühe, die Eltern unterstützen sie zuhause.
- ad 3. Eine Schülerin der 5. Primarklasse hat in allen Fächern Noten zwischen 5–6 und 6. In der Sprache hat sie jedoch einen Notendurchschnitt von 4–5, weil sie in den Hörverständnistests aufgrund von auditiven Merkschwierigkeiten Noten zwischen 3–4 und 4 erzielt.

Förderstufe A
mit Klassenlernzielen
und mit Förderplanung

Verhalten

Massnahmen der Förderstufe A können eingeleitet werden, wenn trotz belegter und dokumentierter Binnendifferenzierung nicht genügend auf den individuellen Förderbedarf der entsprechenden Schülerin bzw. des entsprechenden Schülers eingegangen werden kann:

1. Nach aussen gerichtete, externalisierende Verhaltensweisen (hohe Ablenkbarkeit, Impulsivität, stört andere u.a.).
2. Nach innen gerichtete, internalisierende Verhaltensweisen (Kontaktvermeidung, Überängstlichkeit, Trennungsängste u.a.).

Beispiele:

- ad 1. Ein Schüler besucht die 5. Primarklasse. Die Lernziele sind insgesamt erreicht. Beim selbständigen Arbeiten hat er jedoch grosse Probleme. Seine Arbeitsweise ist impulsiv und hektisch, wobei ihm viele Flüchtigkeitsfehler unterlaufen. Nach einer halben Stunde kann er sich kaum noch konzentrieren und beginnt andere zu stören. In den Pausen hat er oft Streit mit anderen Knaben und kann sich danach nur langsam wieder auf den Unterricht konzentrieren. Oft vergisst er die Hausaufgaben in der Schule und verliert Schulmaterialien.
- ad 2. Ein Kindergartenmädchen hat auch nach einem halben Jahr noch Mühe, den Kindergarten zu besuchen. Es weigert sich oft, und die Mutter muss es bis vors Klassenzimmer begleiten. Im Kindergartenunterricht nimmt es kaum an Gruppenaktivitäten teil und spielt und spricht nur mit einem bestimmten Mädchen.

Arbeitsformen

Im Rahmen der Förderstufe A

- arbeitet die Förderlehrperson regelmässig mit dem Kind,
- unterstützt die Lehrperson,
- berät und begleitet die Eltern und
- ist zuständig für die Koordination und Vernetzung der Fachpersonen und Fachstellen.

Die Förderlehrperson ist verantwortlich für die Schulischen Standortgespräche und die gemeinsame Förderplanung.

Förderstufe B

- Förderstufe B beinhaltet die verfügbaren Massnahmen mit
 - individuellen Lernzielen im einzelnen Fach oder
 - individuellen erweiterten Lernzielen im einzelnen Fach oder
 - Verlangsamung oder
 - Beschleunigung oder
 - Schulung im Spezialangebot Verhalten.
- Die Förderstufe bedingt die Zusammenarbeit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion, der Fachlehrpersonen und der Förderlehrpersonen.
- Die Durchführung des Schulischen Standortgesprächs, die Förderplanung, das Erstellen des Lernberichts und der vereinbarte Teil des Unterrichts sind Aufgaben der Förderlehrperson.
- Die Massnahmen der Förderstufe B, deren Ziele und die Umsetzung, werden im Schulischen Standortgespräch besprochen und schriftlich festgehalten.
- Für Massnahmen der Förderstufe B wird der Schulpsychologische Dienst (SPD) mittels Triage Spezielle Förderung (SF-Triage) beigezogen.
- Die Schulleitung legt die Massnahme fest und stellt eine Verfügung aus.

Förderstufe B
mit verfügbaren Massnahmen

Zielgruppen und Angebote der Speziellen Förderung

Die Angebote der Speziellen Förderung richten sich nach den Zielgruppen.

Übersicht über Zielgruppen und Angebote

Die folgende Übersicht zeigt, für welche Zielgruppen welche Angebote zur Anwendung kommen können. Der Text in der Tabelle entspricht dem Wortlaut des [§ 36 Volksschulgesetzes](#) § 36 Absätze 1 und 2.

§ 36 Abs. 1 Bst. a–c VSG	§ 36 Abs. 2 Bst. a–e VSG
Abs. 1 Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit	Abs. 2 Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich
Zielgruppen	Zuordnung der Angebote zu den Zielgruppen
a) einer besonderen Begabung;	a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;
b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand;	b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen;
	c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern;
	d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen;
	e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen;
c) einer Verhaltensauffälligkeit.	a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern;
	b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen.

§ 36 Volksschulgesetz
Spezielle Förderung



Zielgruppen

In der Speziellen Förderung werden Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in drei Gruppierungen zusammengefasst und beschrieben.

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung

Begabung wird als allgemeiner Begriff für individuell vorhandene Potenziale oder Anlagen definiert, ohne dass damit etwas über deren Ausprägung gesagt wäre. Von besonderer Begabung wird gesprochen, wenn Schülerinnen und Schüler in einem oder mehreren Bereichen der schulischen Entwicklung ihrer Altersgruppe deutlich voraus sind, von Hochbegabung, wenn dies in ausgeprägtem Masse der Fall ist. Zur Entfaltung von Begabungen braucht es bestimmte Persönlichkeits- und Umweltfaktoren.

Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung können einen Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung aufweisen, der die Möglichkeiten des differenzierenden Regelunterrichts übersteigt. Für sie können im Rahmen der Förderstufe B erweiterte individuelle Lernziele, in der Primarschule der Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse oder die Beschleunigung, in der Sekundarstufe I der Besuch einzelner Fächer in einem höheren Anforderungsniveau in Betracht gezogen werden.

Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand

Eine Lernbeeinträchtigung oder ein Lernrückstand kann unterschiedliche Ursachen haben und sich in verschiedenen Bereichen des Schulalltags zeigen. Mögliche Ursachen einer Lernbeeinträchtigung oder eines Lernrückstands sind unter anderem eine Entwicklungsverzögerung, eine Teilleistungsschwäche, Wahrnehmungs- und Wahrnehmungsverarbeitungsschwächen oder Auffälligkeiten im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand haben Schulschwierigkeiten, welche die Möglichkeiten des differenzierenden Regelunterrichts übersteigen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand können individuell unterstützt werden in Form einer stärkeren Strukturierung des Lernstoffs oder einer Anpassung des Zeitrahmens. In der Förderstufe A erhalten sie gezielte Unterstützung durch die Förderlehrperson zum Erreichen der Klassenlernziele. In der Förderstufe B kann eine Verlangsamung erfolgen, oder es können individuelle Lernziele im einzelnen Fach festgelegt werden.

Schülerinnen und Schüler mit einer Verhaltensauffälligkeit

Eine Verhaltensauffälligkeit kann unterschiedliche Ursachen haben, und sie kann unterschiedliche Ausprägungen zeigen: von «alltäglichem», störendem Verhalten, das eher als harmlos bezeichnet werden kann, bis hin zu «für die Klassengemeinschaft nicht tragbarem» Verhalten. Dazwischen sind verschiedene Formen auffälligen Verhaltens erkennbar, die punktuell oder verfestigt vorkommen können. Verhaltensauffälligkeiten können sich in verschiedenen Bereichen des Schulalltags zeigen, insbesondere im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.

- Klassenunterricht und Förderstufe B

- Förderstufe A und Förderstufe B

- Förderstufe A und Förderstufe B

Das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten hat mit dem Laufbahnreglement von 2010 die früheren Angaben zum Fleiss und Betragen abgelöst, da diese wenig aussagekräftig und schwer zu interpretieren waren.

Im Zeugnis werden sechs Lernziele im Arbeits- und Lernverhalten sowie drei Lernziele im Sozialverhalten abgebildet. Diese sind verbindlich. Die Beurteilung erfolgt auf einer vierstufigen Skala. Den Schulen stehen Indikatoren zu den Verhaltensmerkmalen für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarstufe I zur Verfügung. Die Schulen können diese übernehmen oder sie verändern. Die Lernziele und Verhaltensmerkmale werden den Schülerinnen und Schülern kommuniziert und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, das Verhalten fassbar zu machen und den Unterricht gemäss Regelkreis der Förderung zu planen, durchzuführen, die Beurteilung (je nach Ziel formativ, summativ oder prognostisch) vorzunehmen sowie Entscheidungen für die Weiterarbeit zu treffen.

Grundlegendes

- Das Thema Verhalten kann schwierig und belastend sein.
- Die Lehrperson bestimmt die Bandbreite in ihrem Unterricht von dem, was «normal», was «abweichend» oder gar «störend» ist. Diese kann sehr unterschiedlich sein. Es besteht individueller Spielraum, und es gibt keine präzise Grenze.
- Verhalten äussert sich in verschiedenen Bereichen: individuell, in der Klasse, im Schulhaus.
- Verhalten und Beziehung gehören zusammen, ebenso Selbststeuerung und Zusammenarbeit.
- Für das Lernen ist das frühe Erkennen von auffälligem Verhalten und das Treffen von pädagogischen Massnahmen günstig.
- Eine Förderstufe A kann auch für das Verhalten eingesetzt werden. Die Arbeit erfolgt dann mit einer Förderplanung.

Unterstützung

- Das Aussprechen der Förderstufe A macht den Beteiligten das Thema bewusst und bereitet allenfalls nächste Schritte vor.
- Die Unterstützung für die Lehrpersonen kann wie in anderen Bereichen erfolgen.
- Das Einholen einer Aussensicht ist möglich, an einer SF-Triage kann auch das Verhalten besprochen werden.
- Die Verantwortlichkeiten müssen klar sein. Die Schulleitung hat den generellen Auftrag für ihre Schule.
- Pädagogische Diskussionen brauchen Zeit und dafür vorgesehene Zeitgefässe. Damit kann ein Austausch erfolgen, das Handwerk ergänzt, Instrumente entwickelt sowie Lösungen gefunden werden.
- Der Akutprozess im Kindergarten ermöglicht bei bisher nicht erfassten Kindern mit grossem Betreuungs- und Förderbedarf im Kindergarten eine schnelle Klärung der Ausgangslage mit direktem Einbezug der Eltern.

Schülerinnen und Schüler mit massiven Verhaltensauffälligkeiten oder Verhaltensstörungen, die aufgrund ihres Verhaltens bei normaler Begabung keinen Lernzuwachs mehr erreichen können oder die andere Schülerinnen und Schüler in starkem Ausmass am Lernen hindern, haben Schulschwierigkeiten, welche die Möglichkeiten des differenzierenden Regelunterrichts vor Ort bzw. der Förderung in Förderstufe A übersteigen. Es wird jeweils geprüft und entschieden, ob das Spezialangebot Verhalten [▶](#) gemäss § 36^{septies} Volksschulgesetz oder Disziplinar massnahmen [▶](#) gemäss § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz für die Unterstützung der Schülerin bzw. des Schülers geeignet sind.

- § 36^{septies} Volksschulgesetz
- § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz
Disziplinar massnahmen



Angebote

Die Angebote der Speziellen Förderung können genutzt werden, wenn die Möglichkeiten des Regelunterrichts ausgeschöpft sind. Sie stehen für die entsprechende Zielgruppe als Massnahme innerhalb der Förderstufe A oder B zur Verfügung.

Begabungs- und Begabtenförderung

Die Entwicklung und Umsetzung einer systematischen und umfassenden Begabungs- und Begabtenförderung bezieht die Ebenen Schulträger, Schulhaus, Klasse und Unterricht mit ein. Sie erfolgt grundsätzlich im Klassenunterricht. Mithilfe der Förderdiagnostik werden das individuelle Lern- und Leistungsvermögen, die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler, vorhandene Begabungen und Potenziale sichtbar. Der Unterricht fördert und stärkt die Schülerinnen und Schüler durch einen differenzierenden Unterricht, zum Beispiel durch eine Verdichtung des Schulstoffs, wobei Übungseinheiten verkürzt oder weggelassen werden, eine Anreicherung des Programms mit offenen, problemorientierten, kreativen Fragestellungen, die ein aktives, forschendes und vernetztes Denken erfordern.

Ergänzend dazu können die Angebote der Begabungsförderung die Schülerinnen und Schüler mit folgenden ➔ Massnahmen unterstützen:

- mit erweiterten individuellen Lernzielen im entsprechenden Fach,
- mit dem Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule, mit dem Besuch einzelner Fächer im höheren Anforderungsniveau in der Sekundarstufe I,
- mit einer Beschleunigung in der Primarschule.

Die Ziele einer wirkungsvollen Begabungsförderung innerhalb des Klassenverbands sind:

- Anregung auf einem hohen Niveau ermöglichen,
- Wissen und Können im Spezialgebiet der Schülerin oder des Schülers fördern,
- eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit möglichst gut unterstützen.

Begabungs- und Begabtenförderung wird im Rahmen des differenzierenden Klassenunterrichts entwickelt und umgesetzt. Dafür stehen ergänzend die oben beschriebenen Massnahmen zur Verfügung. Für weitere Angebote, die zusätzliche Ressourcen erfordern, werden aufgrund der kantonalen Finanzlage vorläufig keine kantonalen Subventionen ausgerichtet. Es ist den Schulträgern freigestellt, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler weitere Angebote in eigener Kompetenz zu organisieren und zu finanzieren.

Angebote der Speziellen Förderung

- Laufbahnreglement für die Volksschule



Schulische Heilpädagogik

Schulische Heilpädagogik im Kindergarten

Die Grundlagen für den schulischen Erfolg werden massgeblich in der frühen Kindheit gelegt. Dies trifft auch für Kinder zu, deren intellektuelle, körperliche und soziale Entwicklung auffällig ist. Mit gezielter Intervention können Benachteiligungen angegangen werden.

Situierung

Die Heterogenität des Entwicklungsstandes von Kindergartenkindern ist gross. Diese bringen unterschiedliche Voraussetzungen im Bereich Interessen, Auffassungsgaben und Leistungsfähigkeiten mit, und sie unterscheiden sich in ihren bisherigen Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten. Für einige Kinder ist die frühe Unterstützung mit der Speziellen Förderung für die weitere Entwicklung wichtig. Die Funktion der schulischen Heilpädagogin im Kindergarten kann mit vier Ansätzen umschrieben werden.

Unterstützung mit der Binnendifferenzierung

Zielgruppe: Lehrpersonen Kindergarten

Ziel: Optimierung des Regelunterrichts durch spezifische Umsetzungshilfen.

Formen:

- Beobachtung und Förderdiagnostik,
- fachspezifische/heilpädagogische Beratung,
- Unterstützung bei der Umsetzung binnendifferenzierten Unterrichts im Kindergarten (angepassten, integrativen Unterricht gestalten, geeignete Spiel- und Lernumgebungen schaffen, Therapie-Inhalte im Kindergartenalltag einbauen),
- weitere.

Beispiele:

- Gemeinsam Inhalte so aufbereiten, dass alle Kinder daran teilhaben können.
- Mit verschiedenen Anspruchs- und Zielniveaus arbeiten.
- Gemeinsam Unterricht reflektieren und Beobachtungen zu einzelnen Kindern auswerten, weitere Lernschritte planen.
- Freispielaktivitäten mit gezielten Angeboten und Inputs anreichern.
- Postenarbeit: alle Sinne ansprechen, nicht alle Kinder müssen das Gleiche machen, Zusatzangebote bereitstellen, verschiedene Lernkanäle ansprechen, offene Aufgabenstellungen anbieten.
- Visualisierungen für Tagespläne und Handlungsabläufe.

● Kapitel «Übergänge»
Seite 46



Arbeit mit dem Kind

Zielgruppe: Kind

Ziele:

- Diagnostik, Erfassung und Förderung in spezifischen Bereichen.
- Gezieltes Erarbeiten von Kompetenzen.
- Soziale und inhaltliche Partizipation sicherstellen.

Formen:

- Begleitung und Unterstützung im freien Spiel, Gruppenunterricht oder Einzelunterricht im Kindergarten,
- weitere.

Beispiele:

- Erfassen des Lernstandes, Ableiten von Fördermassnahmen, Erstellen von Förderplänen, Umsetzen der Förderziele.
- Grundfertigkeiten wie z.B. das An- und Ausziehen in der Garderobe üben.
- Übungen zur Wahrnehmung und Raumorientierung.
- Grapho- und feinmotorische Fertigkeiten einüben, wie z.B. Stifthaltung und die gezielte Stiftführung.
- Kennenlernen und Anwenden von sozialen (Spiel-)Regeln in der (Klein-)Gruppe.
- Mit zusätzlichem Material und/oder Interventionen gezielt Freispielaktivitäten den Anforderungen anpassen (z.B. im Rollenspiel).
- Planarbeit: Lernen am gleichen Lerngegenstand durch Zusatzmaterial sicherstellen.
- Handlungs- und Lernstrategien erarbeiten und einüben.
- Lerngespräche durchführen, metakognitive Elemente einbauen.

Beratung und Begleitung der Eltern

Zielgruppe: Eltern

Ziel: praktisches Aufzeigen von Fördermöglichkeiten im spezifischen Bereich; Hilfe zur Selbsthilfe.

Formen:

- Im Kindergarten,
- in Gruppen- oder Einzelgesprächen,
- in Ausnahmefällen zu Hause beim Kind,
- weitere.

Beispiele:

- Eltern in Kindergarten einladen und in konkreter Situation die mögliche Förderung zuhause besprechen.
- Material zum Erarbeiten von spezifischen Kompetenzen zur Verfügung stellen, z.B. dickere Farbstifte.
- Visualisierte Abläufe für Alltagsangelegenheiten erarbeiten, z.B. fürs An- und Ausziehen.
- Eltern Spiele nach Hause geben (z.B. Würfelspiele, Memory, etc.).
- Gemeinsame Besuche von Eltern und Kindern in der Bibliothek, der Ludothek oder z.B. im Wald anregen.
- In Ausnahmefällen mit Einverständnis der Eltern Unterstützung beim Kind zuhause (z.B. Tagesstrukturen gemeinsam besprechen, ruhige Spielecke für das Kind anregen, etc.).
- Beratung der Eltern hinsichtlich fördernder Freizeitaktivitäten (Sportvereine, Schwimm-, Tanz-, Malkurse usw.).

Koordination und Vernetzung der Fachpersonen und Fachstellen

Zielgruppe: Bezugspersonen Kind

Ziel: Optimierung der Förderung durch Wissenstransfer und koordinierte Zusammenarbeit.

Mögliche Form: regelmässiger Austausch.

Beispiele:

- Einleitung von Massnahmen gemäss Leitfaden Spezielle Förderung.
- Unterstützung der Lehrpersonen Kindergarten bei der Vernetzung mit der Logopädie, Früherziehung, Psychomotorik, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, den Sozialen Diensten, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, den Tagesstrukturen und Spielgruppen je nach örtlicher Gegebenheit.

Schulische Heilpädagogik in der Primarschule

Die schulische Heilpädagogik unterstützt Kinder, die eine stärkere Strukturierung des Lernstoffs oder mehr Zeit brauchen oder die schulische Schwierigkeiten haben. Die heilpädagogische Förderung ergänzt den Klassenunterricht und baut wie dieser auf den Stärken der Schülerinnen und Schüler auf. Die Kompetenzen in den Basisfunktionen, die Arbeits- und Lerntechniken und die Problemlösestrategien werden aufgebaut und automatisiert. Mit differenzierenden und individualisierend-handlungsorientierten Lernanlässen wird der Lernstoff erarbeitet, geübt und gefestigt.

Schulische Heilpädagogik in der Sekundarstufe I

In den Anforderungsniveaus B und E der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten gezielt unterstützt und gefördert mit dem ausdrücklichen und verstärkten Ziel eines gelingenden Übergangs in die Sekundarstufe II. Neben der Erarbeitung, Übung und Festigung des Lernstoffs, der Förderung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens wird den Fächern Berufsorientierung/Erweiterte Erziehungsanliegen besondere Beachtung geschenkt.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Die gesetzlichen Grundlagen und die Rahmenbedingungen der Speziellen Förderung ermöglichen den Schulträgern vor Ort, die auf ihre Situation zugeschnittene schulische Heilpädagogik zu entwickeln und umzusetzen. Die dafür nötigen Pensen stehen als Lektionenspool zur Verfügung, die von der Schulleitung eingesetzt werden.

Hinweise zur Umsetzung

Die Förderung findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Sie kann im Klassen- oder im Gruppenrahmen oder auch im Einzelunterricht erfolgen, die Unterrichtenden entscheiden im Einvernehmen mit der Schulleitung über die Grundsätze. Die Förderbereiche und die Förderziele werden im Schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten vereinbart. Die Förderlehrperson legt in Absprache mit der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion die didaktisch-methodische Umsetzung in der Förderplanung fest. Die Erziehungsberechtigten wie auch die Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Weise einbezogen bzw. informiert.



Logopädie

Die Logopädie befasst sich mit Sprachentwicklung und Kommunikation. In der Fachdiskussion unterscheidet man grundsätzlich zwischen Sprachförderung und Sprachtherapie. Während Sprachförderung für alle Kinder oder für Risikogruppen konzipiert ist und primär präventiv wirken soll, richtet sich Sprachtherapie an Kinder mit Störungen oder Auffälligkeiten in der mündlichen und schriftlichen Sprache, im Sprechen, im Sprechablauf, beim Schlucken und in der Stimme und soll heilend wirken. Die Sprachförderung im Rahmen des Logopädie-Angebots der Speziellen Förderung kann eine Sprachtherapie nicht ersetzen, sondern allenfalls verkürzen. Eine schwere Sprachentwicklungsverzögerung oder Spracherwerbsstörung führt in der Regel zu Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Ziel der logopädischen Förderung und Therapie ist eine möglichst grosse Partizipation des betroffenen Kindes in Schule und Freizeit.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Logopädie wird im Kanton Solothurn je nach Alter des Kindes und je nach Befund als Massnahme und Angebot der sonderpädagogischen Frühförderung, der Speziellen Förderung oder der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen in der Volksschule angeboten. Im Einzelnen geht es um:

- ➔ heilpädagogische Früherziehung inklusive Logopädie gemäss § 37^{septies} Volksschulgesetz,
- Spezielle Förderung gemäss § 36 Volksschulgesetz (Sprachentwicklung und Kommunikation),
- kantonale Spezialangebote gemäss § 37^{septies} Volksschulgesetz (Sprachentwicklungsverzögerungen und Sprachgebrecen).

Das Angebot in der Regelschule kann folgende Bereiche umfassen:

- Sprachförderung in der Klasse,
- Erfassung, Diagnostik,
- Einzel- und Gruppentherapie,
- Fachberatung.

Hinweise zur Umsetzung

Die Logopädie gemäss § 36 Volksschulgesetz ist der Förderstufe A zugeordnet und folgt dem Ablaufschema für die Logopädie.

Die Förderung findet grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Sie kann im Klassen- oder im Gruppenrahmen oder im Einzelunterricht erfolgen. Die Förderbereiche und die Förderziele werden am Schulischen Standortgespräch mit allen Beteiligten vereinbart. Die Eltern wie auch die Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Weise informiert.

- Leitfaden kantonale Spezialangebote



- Ablaufschema für die Logopädie (Beilage)



Psychomotorik

Die Psychomotorik-Therapie wird im Kanton Solothurn im Rahmen der  kantonalen Spezialangebote gemäss § 37^{septies} Volksschulgesetz an Fachzentren angeboten.

Deutsch als Zweitsprache

Zwei- und mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler erhalten nach Bedarf Unterstützung beim Erwerb der Schulsprache Deutsch. Das Angebot wird je nach Alter und Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler differenziert:

- der Deutschunterricht im Kindergarten für Kinder ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache wie auch für Kinder mit Vorkenntnissen,
- der Intensivkurs für Schülerinnen und Schüler der Primarschule und der Sekundarstufe I ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache oder die Klassen für Fremdsprachige,
- der Aufbaukurs für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen der deutschen Sprache.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Eine Grundlage bildet die Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher. Die für die Umsetzung nötigen Lektionen werden ausgelöst durch die Anwesenheit von Kindern, die in der entsprechenden Situation sind. Es gilt der Fachbereichslehrplan Deutsch als Zweitsprache im Lehrplan für die Volksschule Kanton Solothurn.

Hinweise zur Umsetzung

Mit dem Unterricht in Deutsch als Zweitsprache haben die Schulträger im Kindergarten, in der Primarschule und in der Sekundarstufe I langjährige Erfahrung.

Frühfremdsprachen für Zugezogene


Schülerinnen und Schüler, die aus einem Kanton mit anderer Reihenfolge des Frühfremdsprachen-Unterrichts in den Kanton Solothurn ziehen oder die noch keinen Fremdsprachenunterricht besucht haben, erhalten den Unterricht Frühfremdsprachen für Zugezogene.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Der Unterricht in Frühfremdsprachen für Zugezogene richtet sich fachlich nach dem Lehrplan. Organisatorisch gelten die gleichen Regelungen wie für den Intensivkurs für Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse oder mit wenigen Kenntnissen der deutschen Sprache (Deutsch als Zweitsprache). Die dafür nötigen Lektionen werden ausgelöst durch die Anwesenheit von Kindern, die in der entsprechenden Situation sind.

Hinweise zur Umsetzung

Die Umsetzung kann in Gruppen oder im Einzelunterricht erfolgen, die Schulleitung entscheidet.

 Leitfaden kantonale Spezialangebote



Spezialangebot Verhalten

Das Spezialangebot Verhalten ist ein Angebot innerhalb der kantonalen Spezialangebote gemäss § 36^{septies} Volksschulgesetz. In diesem regional organisierten Angebot werden Schülerinnen und Schüler mit massiven Verhaltensauffälligkeiten in einem separaten Rahmen und temporär gefördert. Während des Aufenthaltes sollen die Ursachen der Störungen erkannt und der weitere schulische Verlauf des Schülers oder der Schülerin geklärt werden. Die Reintegration in die Regelschule ist das Hauptziel der Massnahme. Der Aufenthalt im Spezialangebot Verhalten beträgt drei bis neun Monate. Als Zielgruppe werden Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse der Primarschule bis zur 2. Klasse der Sekundarschule bestimmt.

Für jüngere Schülerinnen und Schüler mit starken Verhaltensauffälligkeiten in der Altersgruppe vier bis acht Jahre ist der temporäre Rahmen nicht geeignet. Sie brauchen ein stabiles Umfeld mit gleichbleibenden Bezugspersonen. Dieser Rahmen wird ihnen im [Spezialangebot Vorbereitungsklassen gemäss § 36^{sexies}](#) ermöglicht.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Das Spezialangebot Verhalten richtet sich nach dem [kantonalen Konzept](#).

Hinweise zur Umsetzung

Die Spezialangebote Verhalten und Vorbereitungsklassen sind organisatorisch dem heilpädagogischen Schulzentrum angegliedert.

Disziplinar massnahmen (§ 24^{bis} ff. Volksschulgesetz)

Die Schule selber legt die Grundlage für das Zusammenleben in der Schule fest. Einzelne Schülerinnen und Schüler, die sich regelmässig auffällig verhalten, können von den Lehrpersonen als grosse Belastung angesehen werden.

Grundlagen und Handlungsrahmen

Disziplinar massnahmen sind kein Angebot und keine Massnahme der Speziellen Förderung, sondern sie sind in § 24^{bis} ff. Volksschulgesetz geregelt. Der 2013 überarbeitete Leitfaden Disziplinar massnahmen dient als Orientierungshilfe. Er soll rasches, gezieltes und konsequentes Handeln ermöglichen und den Einbezug der Eltern, der Dienste/Fachstellen und der Behörden regeln.

Hinweise zur Umsetzung

Die Umsetzung ist beschrieben im [Leitfaden Disziplinar massnahmen, Umgang mit schwierigen Schulsituationen \(Kanton Solothurn, Volksschulamt, 2013\)](#).

▣ Leitfaden kantonale Spezialangebote



▣ Konzept Spezialangebot Verhalten



▣ Leitfaden Disziplinar massnahmen



Umsetzung

Organisation und Zuständigkeiten

Die im vorangehenden Teil beschriebene Systematik bildet die Grundlage für die Umsetzung mit Organisation, Zuständigkeiten und Finanzierung. Der kantonale Rahmen wird mit dem Teil Umsetzung vorgegeben, die konkrete Ausgestaltung wird in der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung beschrieben.

Organisation der Schule

Alle Schulträger sind Geleitete Schulen. Sie sind für die Entwicklung und Sicherung ihrer Schul- und Unterrichtsqualität verantwortlich:

- Die kommunale Aufsichtsbehörde bzw. der Vorstand des Zweckverbandes ist die strategische Ebene, sie übernimmt die lokale Aufsichtsfunktion.
- Die Schulleitung führt und leitet die Schule vor Ort. Sie hat abschliessende operative Kompetenz und Verantwortung für den Schulbetrieb.

Der Kanton legt Rahmenbedingungen fest, die für alle Schulen gelten, und nimmt die kantonale Aufsicht wahr.

Mit der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung steht den Schulen eine weitere Möglichkeit der Profilbildung zur Verfügung. Sie können ihre Angebote in diesem Bereich qualitativ und quantitativ ausgestalten und weiterentwickeln.

Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen

Der Grossteil der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen des Klassenunterrichts gefördert. Für einzelne Schülerinnen und Schüler braucht es in Ergänzung dazu Massnahmen (= Entscheidungen) mit Angeboten der Speziellen Förderung.

Der Übergang vom Klassenunterricht zum Klassenunterricht mit Förderstufe A wird von den Beteiligten begleitet mit dem Schulischen Standortgespräch. Ein Übergang von der Förderstufe A in die Förderstufe B wird ebenfalls begleitet mit dem Schulischen Standortgespräch und bedingt einen Vorlauf von zwei Semestern Förderstufe A. In besonderen Fällen und Situationen kann im Einverständnis mit den Eltern davon abgewichen werden.

Für begabte Schülerinnen und Schüler entfällt der Vorlauf. Sie sollen nicht künstlich im Lernen aufgehalten werden und können direkt vom Klassenunterricht in die Förderstufe B gelangen.

Eine Liste mit dem [➔](#) Überblick über die Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen steht als weitere Arbeitshilfe zur Verfügung unter www.vsa.so.ch/sf.

Die Förderstufen und die Übergänge zwischen den Förderstufen

Das Ablaufschema zeigt den generellen Ablauf vom Regelklassenunterricht zur Förderstufe A und zur Förderstufe B. Im Folgenden wird der detaillierte Ablauf je einer einzelnen Situation beschrieben. Damit die einzelnen Schritte weitergegangen werden können, braucht es das Einverständnis der Beteiligten. Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung regelt den Umgang mit einem allfälligen Nicht-Einverständnis einer Partnerin oder eines Partners (z. B. der Eltern).

Schulführungsmodell Kanton Solothurn



- Zuordnung der Angebote und Massnahmen zu den Förderstufen



- Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen (Beilage)



In den folgenden Tabellen ist «mein Fall» dargestellt. Aus jeder Tabelle können der Ablauf und das Vorgehen in der konkreten Situation abgelesen werden. Die Tabellen mit den Angeboten, verbunden mit den Förderstufen, sind in folgender Reihenfolge beschrieben:

- Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b Volksschulgesetz;
- Verhaltensauffälligkeit gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c Volksschulgesetz;
- Besondere Begabung gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a Volksschulgesetz.

Schülerinnen und Schüler mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG oder mit einer Verhaltensauffälligkeit gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c VSG

Förderstufe A	Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson
Beobachtung	Lehrperson oder Fachlehrperson stellt Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Lern- und Leistungsschwächen; – Entwicklungsverzögerung; – Verhaltensauffälligkeit.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Kurzintervention und/oder Fachberatung durch die Förderlehrperson.
Entscheid	In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung ist festgehalten, wie die Information zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer) erfolgt.
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Ist dafür besorgt, dass die Information der Eltern in der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung festgehalten ist. – Zieht bei Bedarf den SPD bei: Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Zieht zur Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren den SPD bei.
SF-Triage notwendig?	Nein, beim Beginn. Ja, für die Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Die Schulschwierigkeiten haben sich gemildert. Prognose: Der Schüler bzw. die Schülerin kann die Klassenlernziele ohne zusätzliche Unterstützung durch die Förderlehrperson erreichen. Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für Massnahmen der Förderstufe B (Verlangsamung, individuelle Lernziele im betreffenden Fach, Spezialangebot Verhalten)	Die Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite oder Verhaltensauffälligkeiten.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG oder Verhaltensauffälligkeit gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c VSG



Förderstufe A
Förderung mit Förderplanung

Auf der Förderstufe B stehen Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand oder mit einer Verhaltensauffälligkeit vier Massnahmen zur Verfügung:

- Verlangsamung prospektiv,
- Verlangsamung rückwirkend,
- individuelle Lernziele im einzelnen Fach,
- Spezialangebot Verhalten.

Förderstufe B	Verlangsamung prospektiv
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – starke Lern- und Leistungsschwächen; – starke Entwicklungsverzögerung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson (Förderstufe A). Die Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite. Es wird die Prognose gestellt, dass durch eine Verlangsamung die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer: in der Regel 2 Jahre).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Im ersten Jahr: Zeugnis mit Lernbericht. Im zweiten bzw. letzten Jahr der Verlangsamung: Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtlichem Gehör. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Ja.
Abklärung durch den SPD?	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Massnahme auslaufend. Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs am Ende der Verlangsamung, bei Bedarf Vereinbarung von Förderstufe A: Förderung mit Förderplanung. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (individuelle Lernziele im einzelnen Fach)	Keine direkt folgenden Massnahmen der Förderstufe B. Falls trotz der Verlangsamung erheblicher Förderbedarf besteht → Beizug SPD.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG



Förderstufe B
Verlangsamung prospektiv

Förderstufe B	Verlangsamung rückwirkend (Repetition)
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: – starke Lern- und Leistungsschwächen; – starke Entwicklungsverzögerung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson (Förderstufe A). Die Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite. Es wird die Prognose gestellt, dass durch eine Verlangsamung die Massnahme individuelle Lernziele vermieden werden kann.
Entscheid Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest und teilt Schülerin bzw. Schüler der neuen Klasse zu. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer: 1 Jahr).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtllichem Gehör. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer). – Zuteilung der Schülerin bzw. des Schülers zur Klasse.
SF-Triage notwendig?	Ja.
Abklärung durch den SPD?	– Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich.
Aufgaben der Eltern	– Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Massnahme auslaufend. Anlässlich des Schulischen Standortgesprächs am Ende der Verlangsamung, bei Bedarf Vereinbarung von Förderstufe A: Förderung mit Förderplanung. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (individuelle Lernziele im einzelnen Fach)	Keine direkt folgenden Massnahmen der Förderstufe B. Falls trotz der Verlangsamung erheblicher Förderbedarf besteht → Bezug SPD.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG



Förderstufe B
Verlangsamung rückwirkend

Die freiwillige Repetition gemäss § 14 Abs. 2 des Laufbahnreglements für die Volksschule ist keine Massnahme der Speziellen Förderung.



Förderstufe B	Individuelle Lernziele im einzelnen Fach
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: starke Lern- und Leistungsschwächen im einzelnen Fach.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson (Förderstufe A). Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Lern- und Leistungsdefizite.
Entscheid Form der Anordnung	Die Schulleitung legt die Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Lernbericht im betreffenden Fach und Noten in den anderen Fächern.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtlichem Gehör. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Ja, zu Beginn. Ja, für eine Überprüfung der Massnahme nach 2 Jahren.
Abklärung durch den SPD?	<ul style="list-style-type: none"> – Bei ausreichender Förderdokumentation: nein. – Bei Bedarf oder spezieller Fragestellung Abklärung möglich.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Die Lernschwierigkeiten haben sich gemildert. Der Lernstand liegt im Klassenrahmen. Es wird die Prognose gestellt, dass der Schüler bzw. die Schülerin die Minimalziele der Klasse mit Massnahmen der Förderstufe A (Förderung mit Förderplanung) erreichen kann. Schulisches Standortgespräch. Information der Eltern durch die Schulleitung (Massnahme und Dauer bzw. Abschluss der Massnahme).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (Verlängerung der individuellen Lernziele im betreffenden Fach oder individuelle Lernziele in weiteren Fächern)	Vorgängig mindestens 2 Semester Förderung mit Förderplanung in den betreffenden Fächern. Erhebliche Lernschwierigkeiten bzw. Leistungsrückstände liegen in den betreffenden Fächern vor. Schulische Standortgespräche. Förderplanung und Förderdokumentation. SF-Triage.

Lernbeeinträchtigung oder Lernrückstand gemäss § 36 Abs. 1 Bst. b VSG



Förderstufe B
individuelle Lernziele

Förderstufe B	➔ Spezialangebot Verhalten (separativ)
Beobachtung	Lehrperson und Fachlehrperson stellen Auffälligkeiten fest: – massive Verhaltensauffälligkeit.
Voraussetzung für den Beginn	In der Regel vorgängig 2 Semester Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson. Einbezug SPD. Förderung mit Förderplanung durch die Förderlehrperson ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend. Es bestehen weiterhin erhebliche Verhaltensauffälligkeiten. Prognose, dass mit der Schulung im Spezialangebot Verhalten eine Reintegration in die Regelklasse möglich ist. Schriftliche Empfehlung durch den SPD. Schriftliche Vereinbarung der Regelschule mit dem Spezialangebot Verhalten zur Zusammenarbeit. Schriftliche Vereinbarung: Zustimmung und Mitwirkung der Eltern. Verfügung der Massnahme durch das VSA.
Antrag und Entscheid Anordnung	Schulleitung stellt Antrag an das VSA. Die kantonale Aufsichtsbehörde (VSA) verfügt die Aufnahme in das Spezialangebot Verhalten zuhanden der Eltern mit Kopie an die SL Regelschule, die SL Spezialangebot Verhalten und den SPD. Dauer: in der Regel 3 bis 9 Monate.
Umsetzung	Abgebende Lehrperson und Förderlehrperson gestalten den Prozess mit den Beteiligten des Spezialangebots Verhalten gemäss Konzept Spezialangebot Verhalten.
Beurteilung	Zeugnis mit Lernbericht.
Aufgaben der Schulleitung	– Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Anmeldung zur SF-Triage inklusive Förderdokumentation. – Gewährung von rechtlichem Gehör. – Vereinbart die Zusammenarbeit mit dem Spezialangebot Verhalten. – Vereinbart die Massnahme mit den Eltern und deren Mitwirkung. – Stellt Antrag an das VSA.
SF-Triage notwendig?	Ja.
Abklärung durch den SPD?	Ja, mit schriftlichem Bericht. In Akutsituation kurzfristig möglich.
Aufgaben der Eltern	– Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen. – Unterstützen ihr Kind bei der Reintegration.
Voraussetzung für die Beendigung der Massnahme	Die Reintegration oder eine andere Anschlusslösung sowie die Nachbetreuung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Spezialangebot Verhalten und der Regelschule vereinbart. Prozess, Abläufe und Zuständigkeiten sind im Konzept Spezialangebot Verhalten beschrieben.
Mögliche Massnahmen bei der Reintegration in die Regelklasse oder Massnahmen der kantonalen Spezialangebote § 36 ^{quinquies}	Im Prozess der Reintegration werden anlässlich des Schulischen Standortgesprächs unterstützende Massnahmen sowie die Nachbetreuung durch das Spezialangebot Verhalten vereinbart und schriftlich festgehalten. Falls eine Sonderschulung zur Diskussion steht, stellt die Schulleitung der Regelschule einen Antrag an den SPD auf entsprechende Abklärung.

Verhaltensauffälligkeit
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. c VSG



Förderstufe B
Spezialangebot Verhalten

- Konzept
Spezialangebot Verhalten



Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG

Klassenunterricht	Binnendifferenzierter Unterricht durch die Lehrperson Verdichtung / Compacting und Anreicherung des Lernstoffs
Beobachtung	Lehrperson stellt Auffälligkeiten fest: Das Kind zeigt in einem oder mehreren Fächern überdurchschnittliche Leistungen, zeigt Anzeichen von Unterforderung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan.
Entscheid	Lehrperson entscheidet und informiert die Eltern.
Umsetzung	Erfolgt durch die Lehrperson im Klassenunterricht.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	Keine besonderen.
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken an den regelmässigen Standortgesprächen mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Regelunterricht (läuft weiter).
Voraussetzung für weitergehende Massnahmen der Förderstufe B (erweiterte individuelle Lernziele, in der Primarschule Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse oder Beschleunigung, in der Sekundarstufe I Besuch einzelner Fächer in einem höheren Anforderungsniveau)	Schulisches Standortgespräch.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Klassenunterricht
Differenzierung

Auf der Förderstufe B stehen Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen Begabung drei Massnahmen zur Verfügung:

- erweiterte individuelle Lernziele,
- der Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule oder im höheren Anforderungsniveau in der Sekundarstufe I,
- Beschleunigung/Überspringen einer Klasse in der Primarschule.

Förderstufe B	Erweiterte individuelle Lernziele
Beobachtung	Lehrperson und/oder Eltern stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungs-, Leistungsvorsprung, Leistungsstärken in einzelnen Bildungsbereichen/Fächern; – Unterforderung.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Compacting und Anreicherung des Lernstoffes. Kind und Eltern sind mit der Massnahme einverstanden.
Entscheid Form der Anordnung	Schulleitung legt Massnahme fest. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch die Förderlehrperson. Mit Förderplanung, Förderdokumentation.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten und Lernbericht im betreffenden Fach.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Es wird die Prognose gestellt, dass innerhalb des binnendifferenzierten Klassenunterrichts durch Compacting und Anreicherung des Stoffes der Förderbedarf abgedeckt werden kann. Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für weitere Massnahme der Förderstufe B (Beschleunigung)	Es liegt eine Leistungsstärke, ein Entwicklungsvorsprung in mehreren Bereichen vor. Das Kind orientiert sich an älteren Schülerinnen und Schülern. Eine Beschleunigung wird von den Eltern unterstützt. Das Kind fühlt sich bereit für einen Klassenwechsel. <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs, – Förderlehrperson, Lehrperson und Eltern stellen Antrag an die Schulleitung, – Schulleitung stellt Antrag an VSA, – Verfügung VSA namens DBK.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Förderstufe B
erweiterte individuelle Lernziele

Förderstufe B	Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule oder im höheren Anforderungsniveau in der Sekundarstufe I
Beobachtung	Lehrperson und/oder Eltern stellen Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsvorsprung, ausgeprägte Leistungsstärken im einzelnen Fach; – starke Unterforderung im Unterricht im betreffenden Fach.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Compacting und Anreicherung des Lernstoffes. Kind und Eltern sind mit der Massnahme einverstanden.
Entscheid Form der Anordnung	Schulleitung legt Massnahme fest und teilt den Schüler bzw. die Schülerin für das betreffende Fach einer Klasse zu. Verfügung zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
Umsetzung	Erfolgt durch Klassen- bzw. Fachlehrperson der betreffenden Klasse.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten mit Bemerkung zur Note im betreffenden Fach: Klassenstufe/Anforderungsniveau.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Entscheid über die Massnahme. – Verfügt Massnahme zuhanden der Eltern (Massnahme und Dauer).
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für den Abschluss	Es wird die Prognose gestellt, dass innerhalb des binnendifferenzierten Klassenunterrichts durch Compacting und Anreicherung des Stoffes der Förderbedarf abgedeckt werden kann. Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs.
Voraussetzung für weitere Massnahme der Förderstufe B (Beschleunigung)	Es liegt eine Leistungsstärke, ein Entwicklungsvorsprung in mehreren Bereichen vor. Das Kind orientiert sich an älteren Schülerinnen und Schülern. Eine Beschleunigung wird von den Eltern unterstützt. Das Kind fühlt sich bereit für einen Klassenwechsel. <ul style="list-style-type: none"> – Vereinbarung anlässlich des Schulischen Standortgesprächs, – Lehrperson und Eltern stellen Antrag an die Schulleitung, – Schulleitung stellt Antrag an VSA, – Verfügung VSA namens DBK.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Förderstufe B

Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse in der Primarschule oder im höheren Anforderungsniveau in der Sekundarstufe I

Förderstufe B	Beschleunigung / Überspringen einer Klasse
Beobachtung	Lehrperson stellt Auffälligkeiten fest: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsstärken in mehreren Bereichen; – starker Entwicklungs-, Leistungsvorsprung in mehreren Bereichen; – starke Unterforderung im Unterricht.
Voraussetzung für den Beginn	Vorgängig binnendifferenzierter Unterricht gemäss Lehrplan. Förderung durch die Klassenlehrperson im Unterricht ist nicht zielführend bzw. nicht ausreichend.
Entscheid Form der Anordnung	VSA namens DBK. Verfügung zuhanden der Eltern (Kopie an Schulleitung).
Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Die abgebende und die aufnehmende Lehrperson gestalten den Prozess gemeinsam. – Einbezug der Eltern. – Keine Förderplanung notwendig.
Beurteilung	Zeugnis mit Noten.
Aufgaben der Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt bei Bedarf an Schulischen Standortgesprächen teil. – Stellt begründeten Antrag an VSA. – Zuteilung der Schülerin bzw. des Schülers in die entsprechende Klasse.
SF-Triage notwendig?	Nein.
Abklärung durch den SPD?	Nein.
Aufgaben der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> – Wirken bei der Planung und Umsetzung der Fördermassnahmen für ihr Kind im Rahmen der Schulischen Standortgespräche mit. – Unterstützen die Lehrpersonen bei der Umsetzung der vereinbarten Fördermassnahmen.
Voraussetzung für weitere Massnahmen	Falls trotz Beschleunigung weiter eine Unterforderung vorliegt oder spezielle Fragestellungen geklärt werden sollen → Bezug SPD.

Besondere Begabung
gemäss § 36 Abs. 1 Bst. a VSG



Förderstufe B
Beschleunigung

Wahlmöglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung


Die Wahlmöglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung ermöglichen innerhalb der Speziellen Förderung eigene pädagogische Umsetzungen. Sie lassen temporäre und separative Schulungsformen zu. Die Schulträger können die für sie am besten geeigneten Formen der organisatorischen Ausgestaltung selbst wählen. Diese werden im schuleigenen Umsetzungskonzept beschrieben.

Merkmale

Es gelten folgende Merkmale:

- Schule für alle, also Spezielle Förderung,
- kollektive Mittelzuteilung,
- temporäre Massnahme,
- starke Anbindung an die Regelklasse und Zielsetzung der Re-Integration,
- regelmässige Überprüfung der Massnahme,
- kein fixer Status der Schülerinnen und Schüler.

Lerngruppe für besondere Förderung

Ein mögliches Element der organisatorischen Ausgestaltung ist  gemäss Volksschulgesetz § 36 Absatz 4 die Lerngruppe für besondere Förderung. Sie ist ein separatives Element, in welchem leistungsschwache Schülerinnen und Schüler während bestimmten Zeiten zusammen unterrichtet werden. Es gelten die obigen Merkmale.

 § 36 Abs. 4 Volksschulgesetz 

Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung

Mit der flächendeckenden Umsetzung der Speziellen Förderung entwickelt jeder Schulträger eine auf die lokalen Gegebenheiten angepasste schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung. Der vorliegende Leitfaden bildet den kantonalen Rahmen.

Die schuleigene Umsetzungshilfe beschreibt die konkrete Ausgestaltung vor Ort wie zum Beispiel:

- Gefässe, Formen und Intensität für den Austausch und die Zusammenarbeit der Lehrpersonen,
- Abmachungen, wie die Abläufe umgesetzt und wie die verbindlichen Dokumente und Instrumente eingesetzt werden,
- Entscheidungen zur Art der Ablage der Förderdokumentation, zu den Zuständigkeiten und zum Ort für die Archivierung der Dokumente,
- Regelungen zum Entscheid und zur Information an die Eltern für die Förderstufe A,
- Regeln zum Umgang, wenn Eltern mit dem Vorgehen nicht einverstanden sind,
- Einsatz der Förderlehrpersonen für schulische Heilpädagogik in den Klassen,
- Einsatz der Förderlehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und Frühfremdsprachen für Neuzugezogene,
- Zuständigkeiten der Förderlehrpersonen mit Koordinationsfunktion,
- Handhabung für die Aufnahme und Zuteilung der Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Kanton mit einem anderen System der Speziellen Förderung,
- usw.

Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten

Für die Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten gelten die üblichen Regelungen. Im Folgenden werden nur die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Speziellen Förderung beschrieben.

Funktionendiagramm

Das detaillierte [Funktionendiagramm](#) zeigt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten. Es steht als weitere Arbeitshilfe zur Verfügung.

[Funktionendiagramm unter !\[\]\(a03a7eb2f4046e1d3c76772003e549ea_img.jpg\) www.vsa.so.ch/sf](#)

Gruppierungen von Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich für den Unterricht. Sie arbeiten mit den Eltern und Diensten/Fachstellen zusammen. Wir kennen folgende Gruppierungen von Unterrichtenden:

Gruppierung	Dazu gehören	Bemerkungen
Lehrpersonen	Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion	Klassenleitungsfunktion: Formulierung gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) § 352 Absatz 4
	Lehrperson ohne Klassenleitungsfunktion	Klassenleitungsfunktion: Formulierung gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) § 352 Absatz 4
Fachlehrpersonen	Gestalten, Fremdsprachen usw.	Erteilen ein Fach oder mehrere Fächer an einer Klasse, haben Fachverantwortung
Förderlehrpersonen	Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion	Gemäss Beschreibung im Kapitel «Förderlehrpersonen und Koordinationsfunktion» (Seite 36)
	Förderlehrperson ohne Koordinationsfunktion	
		Berufliche Profession im Bereich Spezielle Förderung: – Schulische Heilpädagogik – Deutsch als Zweitsprache – Logopädie
		Berufliche Profession im Bereich Sonderpädagogik: – Schulische Heilpädagogik – Psychomotorik – Logopädie – Heilpädagogische Früherziehung

Zusammenarbeit

Die Möglichkeiten und das Potenzial jedes Schülers und jeder Schülerin früh zu erkennen, ist wichtig. Dafür ist eine gute Kommunikation unter allen Lehrpersonen einer Klasse nötig. Die Schule definiert geeignete Gefässe für den Austausch von Lehrpersonen mit und ohne Klassenleitungsfunktion, von Fachlehrpersonen wie auch von Förderlehrpersonen mit und ohne Koordinationsfunktion. Sie regelt auch die schuleigenen Zuständigkeiten.

Mögliche Felder sind:

- pädagogischer Austausch,
- Unterrichts- und Schulentwicklung zum Beispiel zur Binnendifferenzierung,
- Planung des Unterrichts: Abgleich Klassenunterricht und Förderunterricht,
- Organisatorisches: Lektionsplan, Ablage der Dokumente,
- Einrichten einer Klassenkonferenz, insbesondere für die Sekundarstufe I,
- Beratung für die Lehrperson,
- Zusammenarbeit mit den Eltern: Standortgespräch, Schulisches Standortgespräch,
- Zusammenarbeit mit dem SPD: SF-Triage,
- usw.

Massgebend ist die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung.

Förderlehrpersonen und Koordinationsfunktion

Förderlehrpersonen können im Rahmen der Bruttopauschale individuelle Wochenlektionen (Rubrik-Nr. 63) eine Koordinationsfunktion übernehmen, wenn sie bei einem Schulträger mindestens zehn Wochenlektionen Förderunterricht erteilen. Die Schulleitung entscheidet, wer die Koordinationsfunktion mit umfassenden Koordinationsaufgaben übernimmt. In der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung werden die örtlichen Zuständigkeiten, Abläufe und Aufgaben geregelt.

Die Förderlehrpersonen sind zuständig:

- für die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen der jeweiligen Klasse,
- als Partnerinnen der Lehrpersonen,
- als eigenständige Lehrpersonen mit der Verantwortung für ihre Zuständigkeitsbereiche,
- für Absprachen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler und ihre Förderplanung,
- für das Unterrichten und das Erstellen der Lernberichte,
- für die Beratung der Lehrpersonen,
- für das Leiten des Schulischen Standortgesprächs bei den zugewiesenen Schülerinnen und Schülern,
- für Absprachen mit Diensten/Fachstellen wie Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst usw.,
- für die Teilnahme an der SF-Triage.

Den Förderlehrpersonen mit Koordinationsfunktion können von der Schulleitung weitere Aufgaben zugeteilt werden wie:

- Beratung und Unterstützung der Schulleitung, zum Beispiel zu Themen, die eine vertiefte Fachkompetenz verlangen, oder zur Koordination von unterschiedlichen Anliegen,
- Leiten des Teams der Förderlehrpersonen und der Teamsitzungen,
- Organisieren des Überblicks über alle Kinder mit Spezieller Förderung,
- konzeptuelle Arbeit innerhalb der und für die Schule,
- Bearbeiten auftauchender Fragestellungen,
- usw.

Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)

Bei der SF-Triage handelt es sich um ein Verfahren, bei dem zweimal im Jahr (Frühling und Herbst) diejenigen Schülerinnen und Schüler besprochen werden, bei denen eine spezifische Fragestellung der Speziellen Förderung besteht. Aufgrund der bisherigen Förderung (dokumentierte Förderstufe A) wird die Situation der Schülerin oder des Schülers gemeinsam analysiert und das weitere Vorgehen besprochen. Es werden Entscheide zum weiteren Vorgehen getroffen und/oder weiterführende Abklärungen eingeleitet (z. B. testpsychologische Untersuchung durch den Schulpsychologischen Dienst).

Die Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) im Rahmen der SF-Triage sind:

- Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie einbringen,
- ressourcen- und lösungsorientierte Beratung bei Entscheidungsprozessen,
- Objektivierung und Standardisierung der Zusammenarbeit,
- Integration fachübergreifenden Wissens in eine multiprofessionelle Systemsicht.

Teilnehmende an der SF-Triage sind:

- die Schulleitung,
- die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe,
- die Förderlehrperson,
- die jeweilige Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion.

Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

In der SF-Triage werden folgende Fragestellungen diskutiert:

- Verlängerung der Förderstufe A, wenn bereits vier Semester Förderstufe A der Förderung mit Förderplanung oder Sprachtherapie vorangehen,
- Verlangsamung (Förderstufe B),
- individuelle Lernziele im einzelnen Fach (Förderstufe B) zu Beginn der Massnahme sowie die Überprüfung von individuellen Lernzielen nach zwei Jahren,
- Übertritt in das Spezialangebot Verhalten (Förderstufe B).

Für die folgenden Massnahmen der Förderstufe B sind zwei Semester Förderstufe A Voraussetzung: Verlangsamung prospektiv, Verlangsamung rückwirkend, individuelle Lernziele im einzelnen Fach sowie Schulung im Spezialangebot Verhalten. In besonderen Fällen und Situationen kann im Einverständnis mit den Eltern davon abgewichen werden.

Ablauf der SF-Triage

Der folgende Ablauf gilt für Schülerinnen und Schüler aller Stufen der Volksschule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I):

1. Vor der SF-Triage findet das Schulische Standortgespräch statt. Dort werden Massnahmen der Speziellen Förderung diskutiert.
2. Die Förderlehrperson meldet die Schülerinnen und Schüler mittels Anmeldeformular bei der Schulleitung zur SF-Triage an.
3. Die Schulleitung sammelt die Anmeldeformulare zur SF-Triage mit der Förderdokumentation und schickt diese mindestens zwei Wochen vor dem Triagetermin dem SPD zu. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe studiert die Falldokumentationen und gleicht sie mit allfällig vorhandenen Daten des SPD ab.
4. Die SF-Triage findet im Schulhaus statt. Die Schulleitung ist für Organisation, Ablauf und Protokollierung der Entscheide zuständig.
 - Bei einer eindeutigen fachlichen Beurteilung können Massnahmen ohne weitere Abklärung empfohlen werden.
 - Stehen Massnahmen der Förderstufe B zur Diskussion, insbesondere individuelle Lernziele, erfolgt in der Regel eine Abklärung durch den SPD.
 - Wenn unklar ist, welche Fördermassnahmen getroffen werden sollen, kann die Schülerin oder der Schüler beim SPD zur Abklärung angemeldet werden. Die Schule informiert die Eltern über die geplante Anmeldung beim SPD. Damit eine Abklärung beim SPD stattfinden kann, braucht es das schriftliche Einverständnis der Eltern.
 - Eine Überprüfung der Massnahme nach zwei Jahren erfolgt in der Regel anhand der Förderdokumentation.
5. Die Schulleitung schickt dem SPD das Protokoll aus der SF-Triage zu. Der Protokolleintrag gilt als Anmeldung zur Abklärung.
6. Die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe lädt die Eltern und das Kind zur Abklärung ein. Eltern und Lehrpersonen werden in einem Gespräch über die Ergebnisse informiert, weiterführende Massnahmen werden besprochen. Der Termin des Gesprächs wird der Schulleitung vorgängig mitgeteilt.
7. Der abschliessende Untersuchungsbericht mit Empfehlungen zu den Massnahmen wird an die Eltern und die Schulleitung versandt.
8. Die Schulleitung entscheidet und verfügt eine allfällige Massnahme der Förderstufe B oder ist gemäss schuleigener Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung für die Verlängerung von Massnahmen der Förderstufe A besorgt.

Übersicht der verschiedenen SF-Triagen

SF-Triage Primarschule	SF-Triage Übertritt Primarschule– Sekundarstufe I	SF-Triage Sekundarstufe I
Beteiligte		
<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung – SPD – Förderlehrperson – Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung Primarschule – Schulleitung der Sekundarstufe I – SPD – Förderlehrperson der Primarschule und der Sekundarstufe I 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung – SPD – Förderlehrperson – Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion
Einzureichende Unterlagen		
<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldeformular: Spezielle Förderung Personalien – Verlauf – SF-Triage – Förderplanung der letzten 2 Semester – Protokoll des letzten Schulischen Standortgesprächs – Noten bzw. Lernberichte der letzten 2 Semester 	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlungs- und Antragsformular – Förderplanung der letzten 2 Semester – Protokoll des letzten Schulischen Standortgesprächs – Noten bzw. Lernberichte der letzten 2 Semester 	<ul style="list-style-type: none"> – Anmeldeformular: Spezielle Förderung Personalien – Verlauf – SF-Triage – Förderplanung der letzten 2 Semester – Protokoll des letzten Schulischen Standortgesprächs – Noten bzw. Lernberichte der letzten 2 Semester

Hinweis auf allgemeine Triage

Wenn ein Übertritt in das separative, kantonale Spezialangebot Verhalten oder die Massnahme einer Sonderschulung zur Diskussion steht, kann eine allgemeine Triage innerhalb von ein bis zwei Wochen stattfinden.

Schülerinnen und Schüler fördern und beurteilen

Die Lehrperson orientiert sich bei ihrer Unterrichtsplanung an den Richt- und Grobzielen des [Lehrplans](#) für die Volksschule, Kanton Solothurn. Die Lehrperson definiert die Lernziele für ihre Klasse und plant die didaktisch-methodische Umsetzung wie auch die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler.

Förderplanung

Die Förderplanung ist ein Instrument für die förderdiagnostische Planung und Reflexion. Sie verzahnt individuelle Förderziele mit fach- und stufenbezogenen Lernzielen und bietet die Grundlage für den Unterricht. Die Förderplanung bezieht sich in der Regel auf das einzelne Kind, je nach Bedarf (z. B. Deutsch als Zweitsprache) auf eine Kindergruppe. Sie orientiert sich am Regelkreis der Förderung: Förderbereiche und Förderziele werden bestimmt, die Umsetzung wird geplant. Die Zuständigkeiten in Bezug auf Planung, Zielerreichung und Überprüfung werden geregelt. Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss und situationsgerecht einbezogen. Der Beizug der Eltern ist für beide Förderstufen verbindlich.

■ Lehrplan für die Volksschule, Kanton Solothurn



● Regelkreis der Förderung



Falldokumentation

Die Falldokumentation zeigt die individuelle Laufbahn einer Schülerin oder eines Schülers. Sie umfasst die schulrelevanten Unterlagen einer Schülerin bzw. eines Schülers. Die Falldokumentation gibt Auskunft über Lernvoraussetzungen, Lernvermögen, förderliche und hemmende Persönlichkeits- und Kontextfaktoren. Ebenfalls wird dokumentiert, wie für die Spezielle Förderung die Planung, Umsetzung und Überprüfung der Massnahmen erfolgt.

Die Förderdokumentation ist Teil der Falldokumentation, wenn Angebote der Speziellen Förderung genutzt und Massnahmen getroffen werden.


Die Falldokumentation enthält:

- das Laufblatt der Schülerin bzw. des Schülers,
- die Protokolle aus den Standortgesprächen,
- Unterlagen zum Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule bzw. zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I,
- Zeugnisse und allfällige Lernberichte,
- die Förderdokumentation,
- allfällige Verfügungen zu Massnahmen der Speziellen Förderung § 36 Volksschulgesetz,
- allfällige Verfügungen zu Massnahmen der kantonalen Spezialangebote § 36^{quinquies} Volksschulgesetz,
- Abklärungsberichte SPD oder Abklärungsunterlagen und Berichte anderer Fachstellen (z. B. Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung),
- Angaben zu Disziplinar massnahmen,
- usw.

Die Förderdokumentation bildet die Grundlage für Empfehlungen und Entscheide anlässlich der Triage Spezielle Förderung (SF-Triage). Sie umfasst folgende Dokumente:

- die Protokolle der Schulischen Standortgespräche,
- die Förderplanungen,
- das Dokument Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf der Massnahmen, C Informationen für die SF-Triage,
- die Noten der letzten zwei Semester,
- falls vorhanden: Lernberichte, Abklärungsunterlagen,
- bei Bedarf weitere Dokumente, zum Beispiel Arbeiten und ausgewählte Leistungsbelege, Protokolle systematischer Beobachtungen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
- beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule: die Standortbestimmung der Eltern und der Lehrpersonen,
- beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I: das Empfehlungs- und Antragsformular,
- usw.

Beurteilung, Zeugnis, Lernbericht

Die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler erfolgt ganzheitlich und umfasst die Beurteilung in den einzelnen Fächern wie auch im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten. Das  Laufbahnreglement regelt die Einzelheiten.

Die Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion ist verantwortlich für das Zeugnis, die Förderlehrperson verfasst ergänzend dazu allfällige Lernberichte.

Förderstufe A

In der Förderstufe A gelten die Klassenlernziele. Diese sind massgebend für die Beurteilung. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der Schülerin oder des Schülers ein. Schülerinnen und Schüler, die mit einer Förderplanung in der Förderstufe A arbeiten, erhalten im Zeugnis eine Note. Es erfolgt kein Eintrag zur Massnahme.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: Note
- Bemerkungen: keine

Für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache bzw. Frühfremdsprachen für Zugezogene gilt § 56 des Laufbahnreglements.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: je nach Entscheid für die Dauer der unterstützenden Massnahmen Note oder individuelle Lernziele
- Bemerkungen: je nach Entscheid für die Dauer der unterstützenden Massnahmen keine oder «Lernbericht Fach Deutsch bzw. Französisch oder Englisch liegt bei».

Förderstufe B

Verlangsamung prospektiv

Im ersten Jahr (bzw. während) der Verlangsamung werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in einem Lernbericht dokumentiert. Im zweiten (bzw. letzten) Jahr der Verlangsamung erfolgt die Beurteilung anhand der Klassenlernziele und wird durch eine Note im Zeugnis ausgedrückt.

LehrerOffice-Zeugniseintrag im ersten Jahr:

- Modul Promotion: Verlangsamung
- Fach/Leistung: besucht
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fachleistungen liegt bei.

LehrerOffice-Zeugniseintrag im zweiten (bzw. letzten) Jahr:

- Modul Promotion: Verlangsamung
- Fach/Leistung: Noten
- Bemerkungen: keine

Verlangsamung rückwirkend

Bei der rückwirkenden Verlangsamung (Wiederholung einer Klasse) gelten die Klassenlernziele. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der Schülerin bzw. des Schülers ein. Schülerinnen und Schüler mit einer rückwirkenden Verlangsamung erhalten im Zeugnis eine Note.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Modul Promotion: Verlangsamung
- Fach/Leistung: Note
- Bemerkungen: keine

-  Laufbahnreglement für die Volksschule



Förderstufe A
mit Klassenlernzielen
und mit Förderplanung

Förderstufe B
mit verfügbaren Massnahmen

Individuelle Lernziele

In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag «nach individuellen Lernzielen». Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht gemäss § 5 Laufbahnreglement dokumentiert.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: individuelle Lernziele
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fächern mit individuellen Lernzielen liegt bei.

Spezialangebot Verhalten

Schülerinnen und Schüler im Spezialangebot Verhalten arbeiten individuell in unterschiedlichen Fächern bzw. an unterschiedlichen Zielen. Die Förderplanung geht gezielt auf die Themen der Schülerin bzw. des Schülers ein. Die Leistungen werden während der Aufenthaltsdauer im Spezialangebot Verhalten in einem Lernbericht gemäss § 5 Laufbahnreglement dokumentiert.

LehrerOffice-Zeugniseintrag im ersten Jahr:

- Modul Promotion: Spezialangebot Verhalten
- Fach/Leistung: besucht
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fachleistungen und zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten liegt bei.

Erweiterte individuelle Lernziele

In Fächern, in denen erweiterte individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis die Beurteilung der Fachleistungen anhand der Klassenlernziele mit Noten. Die Beurteilung der erweiterten individuellen Lernziele wird mit einem Lernbericht gemäss § 5 Laufbahnreglement dokumentiert.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: Note mit *
- Bemerkungen: Der Lernbericht zu den Fächern mit erweiterten individuellen Lernzielen liegt bei.

Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse

Für die Beurteilung im entsprechenden Fach gelten die Klassenlernziele und der Beurteilungsmassstab der höheren Klasse. Die Beurteilung wird mit einer Note ausgedrückt. Im Zeugnis erfolgt ein Vermerk zu Fach und Beurteilungsmassstab bzw. Klasse.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:

- Fach/Leistung: Note mit *
- Bemerkungen: Die Beurteilung erfolgt anhand der Klassenlernziele der x. Klasse.

Beschleunigung, Klasse überspringen

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse überspringen, erfolgt die Beurteilung entsprechend den Klassenlernzielen. Die Beschleunigung wird im Zeugnis ausgewiesen. Erfolgt eine Beschleunigung innerhalb des Schuljahres bzw. innerhalb einer Beurteilungsperiode, werden die Leistungen der ganzen Beurteilungsperiode berücksichtigt (Leistungen aus der tieferen und der höheren Klasse). Die Gewichtung der Leistungen für die Gesamtbeurteilung liegt in der Verantwortung der Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion.

LehrerOffice-Zeugniseintrag:


- Modul Promotion: Beschleunigung
- Fach/Leistung: Note
- Bemerkungen: keine


Archivierung von Akten

Bei der Archivierung der Akten durch die Schule sind die Regelungen des Datenschutzes zu beachten. Es gelten folgende Fristen:

Dokumente	Dauer	Bemerkungen
Zeugnis Lernbericht	20 Jahre	nach Erfüllung der Schulpflicht
Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule	2 Jahre	nach dem Übertritt in die Primarschule
Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I	3 Jahre	bzw. bis Austritt aus der Volksschule (Repetierende)
Förderdokumentation Berichte SPD Verfügungen Massnahmen der Speziellen Förderung	10 Jahre während der Schulzeit	bis Austritt aus der Volksschule

Spezielle Förderung und Nachteilsausgleich

Die  Bundesverfassung beschreibt in Artikel 8 Absatz 2 den Nachteilsausgleich. Im Kanton Solothurn werden allfällige Massnahmen zum Nachteilsausgleich in die Systematik der Speziellen Förderung eingebunden. Die Durchführung aller Massnahmen im Bereich der Speziellen Förderung (und auch der kantonalen Spezialangebote) orientiert sich in der Volksschule am Regelkreis der Förderung.

-  Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2, Nachteilsausgleich



Grundgedanken

Jeder Nachteilsausgleich strebt in seinem Grundgedanken eine ausgleichende Massnahme an. Gerechtigkeit ist relativ und muss immer neu gesucht, ausgehandelt und gemeinsam erschaffen werden. Das Recht gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Suche nach gerechten Lösungen stattfinden soll. Der Nachteilsausgleich betrifft eine Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Sinnes- und Körperbehinderung vorzubeugen (gemäss Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik).

Dies bedeutet konkret, dass die betroffene Person das Potential hat, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen. Sie ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden.

Im Schulbereich bedeutet dies, dass die Lehr- und Lernziele des Lehrplans gelten und dass davon nicht abgewichen wird. Individuell angepasst wird jedoch der Rahmen für die Leistungserbringung beziehungsweise die Leistungsmessung.



Massnahmen

- Nachteilsausgleichende Massnahmen können im Rahmen des Regelunterrichts umgesetzt werden.
- Es sind vor allem methodische und organisatorische Anpassungen in Bezug auf die Förderung.
- Die Klassenlernziele und der Beurteilungsmassstab bleiben dabei unverändert.
- Im Zeugnis erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

Entscheidung

- In der Volksschule des Kantons Solothurn liegt die Feststellung bei den Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung.
- Der Nachteilsausgleich kann bei Bedarf im Rahmen der SF-Triage mit dem Schulpsychologischen Dienst besprochen werden, um zum Beispiel eine fachliche Einschätzung zu erhalten oder bei Übergängen in der Volksschule.
- Andere Kantone wie auch die Schulen der Sekundarstufe II handhaben die Zuständigkeiten anders: Es ist ein Attest einer externen Stelle nötig.

Durchführung

- Die Lehrperson mit Klassenverantwortung führt das Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement und hält im Protokoll die nachteilsausgleichenden Massnahmen fest, die regelmässig überprüft werden.
- Die methodische und organisatorische Umsetzung der Massnahmen im einzelnen Fach liegt in der Zuständigkeit der Klassen- und Fachlehrpersonen.

Grenzen des Nachteilsausgleichs

Nicht jede Schülerin oder jeder Schüler mit einer Behinderung benötigt einen Nachteilsausgleich. Nicht jede Behinderung lässt sich durch einen Nachteilsausgleich kompensieren, so dass der behinderungsbedingte Nachteil vollständig ausgeglichen werden kann. Mit zunehmendem Schweregrad einer Behinderung wird ein Nachteilsausgleich aufwändig und das Einhalten der Verhältnismässigkeit wird schwierig. Nicht jede Berufsausbildung kann in der Folge für Jugendliche mit einer Behinderung grundsätzlich offenstehen.

Nachteilsausgleich versus individuelle Lernziele

Schülerinnen und Schüler mit einer Lern- oder Sprachstörung werden grundsätzlich im Rahmen der Speziellen Förderung gefördert. Individuelle Anpassungen im Sinne der Binnendifferenzierung sind Teil eines individualisierten Unterrichts. Individuelle Anpassungen stehen bis zu einem bestimmten Grad allen Schülerinnen und Schülern zu – sei dies durch individuelle Lernarrangements, eine individuelle Arbeitsplatzgestaltung oder die Benutzung einfacher Lernhilfen. Individuelle Anpassungen gehören zur täglichen Schulpraxis und fallen nicht unter den Begriff Nachteilsausgleich.

Individuelle Lernziele sind kein Nachteilsausgleich, da sie für das bestimmte Fach nicht den Klassenlernzielen entsprechen. Da bei einem Nachteilsausgleich die Klassenlernziele nicht reduziert sind, ist bei Schülerinnen und Schülern mit unterdurchschnittlichen kognitiven Leistungen die Individualisierung der Lernziele zu prüfen.

Beispiele für den Nachteilsausgleich

«Körperbehinderung»

Ein Schüler besucht die 1. Klasse der Sekundarstufe I. Nach einem Unfall ist er linksseitig gelähmt. Er war ein halbes Jahr in der Reha und kann nun langsam an Stöcken gehen. Seine Schreibgeschwindigkeit von Hand ist stark eingeschränkt, seine Sprechgeschwindigkeit leicht verlangsamt. Kognitiv hat er keine Einschränkungen.

Mögliche Massnahmen:

- individuelle Zeitvorgaben respektive Zeitzuschläge,
- Benutzung von technischen Hilfsmitteln (Computer, Spracherkennungsprogramme),
- mündliche statt schriftliche Leistungserhebung,
- differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellungen.

«Sinnesbehinderung»

Eine Schülerin geht in die 1. Klasse. Sie hat eine hochgradige Hörschädigung und trägt ein Hörgerät. Zudem ist sie auf Lippenlesen angewiesen. Ihre Schulleistungen sind insgesamt durchschnittlich, jedoch hat sie Schwierigkeiten im Fach Deutsch.

Mögliche Massnahmen:

- angepasster Arbeitsplatz mit guter Sicht auf die Lehrperson (Lippenlesen),
- Lehrmittel mit visuellen Animationen,
- Benutzung von technischen Hilfsmitteln (Computer, Spezialprogramme für Hörgeschädigte),
- schriftliche statt mündliche Leistungserhebung,
- differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellungen (v.a. Sprachverstehen bewerten, lautes Lesen weniger gewichten).

Was ist eine Behinderung?

Eine Behinderung wird aktuell als Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren) verstanden. Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.

Definition Behinderung anhand des Behindertengleichstellungsgesetzes

Im [➔](#) Behindertengleichstellungsgesetz Artikel 2 Absatz 1 betrifft der Begriff Mensch mit Behinderung (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglichlicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Didaktisch-methodische Massnahmen für den Nachteilsausgleich

- Individuelle Zeitvorgaben respektive Zeitzuschläge,
- Vergrösserung der Schrift,
- Benutzung von technischen Hilfsmitteln (Computer, Taschenrechner),
- zusätzliche Pausen,
- Einzel- statt Gruppenprüfung oder Gruppen- statt Einzelprüfung,
- schriftliche statt mündliche Leistungserhebung oder umgekehrt,
- differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellung.

■ Art. 2 Abs. 1
Behinderten-
gleichstellungsgesetz



Übergänge

Für die Übergänge gelten die üblichen Regelungen. Hier werden lediglich die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Speziellen Förderung beschrieben.

In den Kindergarten und im Kindergarten

Je nach Massnahmen, die bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten eingeleitet wurden, gestalten sich die Übergänge in den bzw. im Kindergarten unterschiedlich. Wir unterscheiden:

Kind mit [➔](#) heilpädagogischer Früherziehung, HFE, gemäss § 37^{septies} Volksschulgesetz, im Alter von 0 bis 4 Jahren mit der Schnittstelle von Früherziehung und Kindergarten

Wann	Wer	Was
Im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs im August/September im ersten Kindergartenjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Heilpädagogische Früherziehung – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Förderlehrperson Logopädie – Eltern 	Übergabe der Fallführung heilpädagogische Früherziehung je nach Thema an: <ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Förderlehrperson Logopädie
Bis zur Übergabe Ende des ersten Semesters	Heilpädagogische Früherziehung	Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich gemäss § 37 ^{septies} Volksschulgesetz
Ab dem zweiten Semester	Je nach Massnahme: <ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Förderlehrperson Logopädie 	Mögliche Massnahmen: Förderstufe A mit Heilpädagogik im Kindergarten und/oder Logopädie

Kind kommt ohne heilpädagogische Früherziehung in den Kindergarten und ist stark auffällig (z.B. Verhalten, Entwicklungsverzögerung)

Wann	Wer	Was
Nach Kindergarteneintritt	Lehrperson Kindergarten	Stellt Auffälligkeiten fest Kontaktiert Eltern, bespricht ihre Beobachtungen Bei Bedarf Kurzintervention/ Fachberatung durch die Förderlehrperson Bei Bedarf Einladung zum Schulischen Standortgespräch
Schulisches Standortgespräch	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson – Eltern 	Mögliche Massnahmen: Förderstufe A mit Heilpädagogik im Kindergarten Einsatz von heilpädagogischer Früherziehung
Im ersten Kindergartenjahr		In speziellen Fällen (bisher nicht erfasste Kinder mit starken Auffälligkeiten) sind ausnahmsweise weitere Massnahmen auch während dem ersten Kindergartenjahr möglich. Der ➔ Leitfaden kantonale Spezialangebote beschreibt sie in den Kapiteln: Akutprozess Kindergarten, Fachberatung durch Fachzentrum oder SPD.

[■](#) Leitfaden kantonale Spezialangebote



[■](#) Leitfaden kantonale Spezialangebote



Vom Kindergarten in die Primarschule

Der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule wird in einem geführten Prozess gestaltet. Es finden für alle Kinder, die das zweite Kindergartenjahr besuchen, Standortbestimmungen und Standortgespräche statt. Steht eine Beschleunigung zur Diskussion, so werden die Standortbestimmung und das Standortgespräch auch für das betreffende Kind im ersten Kindergartenjahr durchgeführt.

Übergang vom Kindergarten in die Primarschule

Standortgespräch	Frühjahr	Für alle Kinder im zweiten Kindergartenjahr Beteiligte: Lehrperson Kindergarten, Eltern
Dokumentation		– Standortbestimmung Eltern – Standortbestimmung Lehrperson
Schulisches Standortgespräch	Frühjahr	Für Kinder im zweiten Kindergartenjahr, bei denen bereits Massnahmen der Speziellen Förderung durchgeführt werden oder bei denen solche Massnahmen für die 1. Klasse der Primarschule zur Diskussion stehen: – mögliche Auffälligkeiten: Leistungsstärken, Entwicklungsverzögerung, Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten – Beteiligte: Lehrperson Kindergarten, Eltern, Förderlehrperson, bei Bedarf weitere
Dokumentation		– Standortbestimmung Eltern – Standortbestimmung Lehrperson Kindergarten – Förderdokumentation inklusive Förderplanungen und Protokoll Schulisches Standortgespräch

Im Rahmen der SF-Triage (für das zweite Jahr Kindergarten im Frühling) werden die angemeldeten Kinder besprochen. Vorgängig erfolgt ein Schulisches Standortgespräch mit den Eltern. Grundsätzlich treten alle Kinder ohne individuelle Lernziele in die 1. Klasse der Primarschule ein, eine prospektive Verlangsamung ist möglich.

Triage Spezielle Förderung beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

Zeitpunkt	Frühjahr	<ul style="list-style-type: none"> – Terminvereinbarung Schulleitung und SPD – Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion reicht Anmeldung inklusive Förderdokumentation an die Schulleitung ein, diese übermittelt sie zwei Wochen vor dem Triagetermin an den SPD
Dokumentation		<ul style="list-style-type: none"> – Dokument: Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf der Massnahmen, C Informationen für die SF-Triage – Standortbestimmung Kindergarten (Eltern, Lehrperson Kindergarten) – Förderplanungen – Protokoll des Schulischen Standortgesprächs
Beteiligte SF-Triage		<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson Kindergarten – Förderlehrperson Kindergarten – Schulleitung – Zuständige SPD – Möglich: Lehrperson(en) Primarschule
Entscheid		Schulleitung VSA namens DBK für Beschleunigung
Mögliche Massnahmen	Massnahme abschliessen Förderstufe A Förderstufe B	→ Keine Massnahmen Spezielle Förderung → Förderung mit Förderplanung → Beschleunigung → * Verlangsamung (prospektiv)
Anordnung der Massnahme	Massnahme abschliessen Förderung mit Förderplanung Beschleunigung Verlangsamung	→ Information der Eltern durch Schulleitung → Information der Eltern durch Schulleitung → Verfügung zuhanden der Eltern durch VSA namens DBK → Verfügung zuhanden der Eltern durch Schulleitung

* Vorgängig 2 Semester Förderstufe A (Förderung mit Förderplanung im Kindergarten)

In der Primarschule

Für die 1. bis 6. Klasse der Primarschule stehen alle Angebote der Speziellen Förderung zur Verfügung. Es gelten die Abläufe gemäss Ablaufschema Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen. Die Zusammenarbeit der Lehrpersonen wie auch der Einbezug der weiteren Beteiligten muss aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden.

Von der Primarschule in die Sekundarstufe I

Die Zuweisung zu einem Anforderungsniveau der Sekundarstufe I erfolgt durch ein Empfehlungsverfahren mit Kriterien zur Leistung. Ebenso wird die mögliche Entwicklung der Schüler und Schülerinnen im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn beurteilt. Das Verfahren unterstützt im Verlaufe der 6. Klasse der Primarschule alle Beteiligten, jenes Anforderungsniveau zu finden, in dem der Schüler oder die Schülerin am besten gefördert werden kann. Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern wirken an diesem Prozess mit.

Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I erfolgt seit dem 1. August 2016 nach dem totalrevidierten Laufbahnreglement. Der Prozess sieht vor, dass Lehrpersonen mit Klassenleitungsfunktion, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler mit dem Einschätzungsbogen die Passung zu einem Anforderungsniveau der Sekundarstufe I vornehmen können.

Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler am ordentlichen Übertrittsverfahren teil. Für Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung werden im Übertrittsverfahren sowohl das Anforderungsniveau als auch allfällige Massnahmen der Speziellen Förderung für die Sekundarstufe I bestimmt. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an individuellen Standortbestimmungen im Rahmen der Checks teil.

Übergang von der Primarschule in die Sekundarstufe I

Standortgespräch	November/ Dezember	Übertrittsgespräch für alle Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse Information zu den Resultaten des Checks P6, Meldung Zuteilungstendenz zu einem Anforderungsniveau Sek B, E, P an Schulleitung Beteiligte: Lehrperson, Eltern, Schülerin bzw. Schüler
Dokumentation		Gesamteinschätzung/-beurteilung Arbeits- und Lernverhalten bezogen auf die Profile der Anforderungsniveaus Sek B, E und P
Übertrittsgespräch	Anfang März	Für Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung Übertrittsgespräch in Form eines Schulischen Standortgesprächs Neben dem Antrag zum Anforderungsniveau bei Bedarf Besprechung der Speziellen Förderung (Massnahme abschliessen, weiterführen bzw. für Sekundarstufe I beantragen) Beteiligte: Lehrperson, Förderlehrperson, Schülerin bzw. Schüler, Eltern
Dokumentation		Übertrittsverfahren Primarschule–Sekundarstufe I: Empfehlungs- und Antragsformular – I Übertrittsgespräch – II Antrag auf Massnahmen der Speziellen Förderung – III Resultat der Kontrollprüfung – IV Übertrittsentscheid der Schulleitungskonferenz

In der SF-Triage zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I werden die bisherigen Massnahmen der Speziellen Förderung überprüft und Entscheidungsgrundlagen für Massnahmen der Speziellen Förderung in der Sekundarstufe I besprochen.

Über die Schulart entscheidet die Schulleitungskonferenz, über die Massnahmen der Speziellen Förderung die aufnehmende Schulleitung.

Triage Spezielle Förderung beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler mit 4 Semestern Förderstufe A oder mit 2 Jahren Förderstufe B

Zeitpunkt	Anfang März	<ul style="list-style-type: none"> – Terminvereinbarung Schulleitung Sekundarstufe I mit dem SPD für Triagegespräch – Schulleitung der Primarschule reicht Übertritts dossiers an Schulleitungskonferenz bzw. Schulleitung Sekundarstufe I ein – Schulleitung Sekundarstufe I reicht Anmeldungen zur Triage bzw. Übertritts dossiers inklusive Förderdokumentation an SPD ein
Dokumentation		<ul style="list-style-type: none"> – Dokument: Spezielle Förderung <ul style="list-style-type: none"> – A Personalien – B Verlauf der Massnahmen – C Informationen für die SF-Triage – Empfehlungs- und Antragsformular <ul style="list-style-type: none"> – I Übertrittsgespräch – II Antrag auf Massnahmen der Speziellen Förderung – III Resultat der Kontrollprüfung – IV Übertrittsentscheid der Schulleitungskonferenz – Förderdokumentation
Beteiligte SF-Triage		<ul style="list-style-type: none"> – Schulleitung Primarschule – Schulleitung der Sekundarstufe I – SPD – Förderlehrperson der Primarschule und der Sekundarstufe I
Entscheid		Schulleitung Sekundarstufe I
Mögliche Massnahmen	Massnahme abschliessen	→ Keine Massnahmen Spezielle Förderung
	Förderstufe A Förderstufe B	→ Förderung mit Förderplanung → individuelle Lernziele im einzelnen Fach
Anordnung der Massnahme	Massnahme abschliessen	→ Information der Eltern durch Schulleitung Primarschule
	Förderung mit Förderplanung	→ Information der Eltern durch Schulleitung der Sekundarstufe I
	Individuelle Lernziele	→ Verfügung z.H. der Eltern durch Schulleitung Sekundarstufe I (Kopie an Schulleitung Primarschule)

In der Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I vermittelt eine niveauspezifische Ausbildung, die den Schülerinnen und Schülern den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder eine weiterführende Schule ermöglicht. Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler dabei, Voraussetzungen zu schaffen, damit sie ihr Leben im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich möglichst selbständig gestalten können. Der Übergang in die Sekundarstufe II steht im Fokus.

Die Angebote der Speziellen Förderung in der Sekundarstufe I stehen für die Anforderungsniveaus Sek B und Sek E zur Verfügung. Es gelten die Abläufe gemäss Ablaufschema Spezielle Förderung: Regelkreis der Förderung und Ablauf der Förderstufen. Für das Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr, die Profile und das Abschlusszertifikat gilt für Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung Folgendes:

Standortgespräch

Zentral für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler, ob mit oder ohne Massnahmen der Speziellen Förderung, ist das Standortgespräch am Ende des 2. Sekundarschuljahres. Es werden Zielvereinbarungen für das 3. Sekundarschuljahr getroffen. Die Vereinbarungen können sich auf fachliche Bereiche, auf das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten oder auf den Berufswahlprozess beziehen.

Das Standortgespräch wird bei Bedarf als Schulisches Standortgespräch durchgeführt. Für die Zielvereinbarungen werden die Dokumente im LehrerOffice verwendet. Sofern das Standortgespräch als Schulisches Standortgespräch durchgeführt wird, wird das Dossier Standortgespräch mit folgenden Dokumenten ergänzt:

- Protokoll des Schulischen Standortgesprächs,
- Förderplanungen der letzten zwei Jahre,
- bei verfügbaren individuellen Lernzielen: Lernbericht.

Am Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr, gegebenenfalls am Schulischen Standortgespräch, wird ein umfassendes Bild vom Stand der Schülerin bzw. des Schülers gewonnen. Dabei werden die Selbsteinschätzung der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Fremdeinschätzungen der Lehrperson und der Eltern ausgetauscht. Die Ziele für das 3. Sekundarschuljahr werden festgelegt und allenfalls Massnahmen für deren Umsetzung bestimmt. Als Grundlage für das Gespräch dienen:

- schulische Leistungen: Zeugnis und Ergebnis des Leistungstests/Checks,
- das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten,
- der Stand im Berufswahlprozess,
- bisheriger Förderverlauf, fördernde und hemmende Faktoren.

Abschlusszertifikat

Alle Schülerinnen und Schüler der Anforderungsniveaus Sek B und Sek E erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat. Für die Komponenten Leistungstest und Projektarbeit gilt:

Check S2

Der Leistungstest Check S2 kann sowohl für starke Schülerinnen und Schüler als auch für Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten aussagekräftige Ergebnisse liefern. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Check teil. In speziellen Fällen können abweichende Regelungen am Schulischen Standortgespräch vereinbart werden.

Die Ergebnisse des Leistungstests bieten:

- ein Teilzertifikat für das Abschlusszertifikat,
- eine objektive Rückmeldung unabhängig vom Anforderungsniveau,
- eine Grundlage für die Erarbeitung der Zielsetzungen am Standortgespräch im 2. Sekundarschuljahr,
- Informationen, welche die Lehrperson und Förderlehrperson bei der Förderplanung unterstützen.

Die Schüler und Schülerinnen entscheiden gemeinsam mit ihren Eltern, ob sie die Ergebnisse des Leistungstests Check S2 den Bewerbungsunterlagen beilegen.

Projektarbeit

Die Projektarbeit dient der Vorbereitung auf reale Lern- und Arbeitssituationen und der Förderung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere der Selbständigkeit, der Eigen- und Fremdverantwortung und der Teamfähigkeit. Es gilt, möglichst alle Schülerinnen und Schüler im Fach Selbstgesteuertes Arbeiten/Projektarbeit so zu fördern, dass sie befähigt werden, die Anforderungen der Projektarbeit zu erfüllen. Jede Projektarbeit ist individuell, entsprechend ist auch die Begleitung durch die Lehrperson individuell. Die Bewertung der Projektarbeit ist nicht promotions- oder selektionswirksam.

Von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II

Schülerinnen und Schüler mit Massnahmen der Speziellen Förderung werden beim Übergang in die Sekundarstufe II individuell begleitet. Faktoren, die einen gelingenden Übergang in die Sekundarstufe II begünstigen, sind:

- Intensivierung im Fach Berufsorientierung,
- gute Information über mögliche Anschlusslösungen wie zweijährige Lehren mit Berufsattest (EBA) oder die Berufsvorbereitungsjahre, wenn ein direkter Einstieg in eine berufliche Grundbildung nicht realistisch erscheint,
- Bestimmen einer klaren Ansprechperson zum Thema Berufsorientierung für die Schülerin oder den Schüler in der Schule,
- verstärktes Einbinden der Eltern in den Berufswahlprozess,
- Akzentuierung des Kontakts mit Betrieben: Die Schule kann bei der Organisation von Schnupperlehren, Praktika oder auch Wochenarbeitsplätzen Unterstützung bieten.

Je nach Situation sind ergänzende und spezifische Angebote nötig:

- Berufswahlplattform: Coaching-Projekt des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Anschlusslösung. Das Coaching dauert jeweils von Ende April bis Ende Juli. Es hat zum Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler eine Lehrstelle finden.
- Case Management Berufsbildung, CMBB: Schülerinnen und Schüler mit erschwerten Startbedingungen erhalten beim Einstieg in eine berufliche Grundbildung Unterstützung von Fachpersonen. Das CMBB wird für Schülerinnen und Schüler ab dem 1. Sekundarschuljahr angeboten (www.abmh.so.ch/cm-bb).
- Berufsberatung der IV-Stelle Solothurn: Die Beratung richtet sich an Jugendliche, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in ihrer Berufswahl eingeschränkt sind (www.ivso.ch).
- Für Jugendliche mit diagnostizierten Behinderungen gibt es spezialisierte
 ➔ Übergangssituationen von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II gemäss Leitfaden kantonale Spezialangebote.

■ Leitfaden kantonale Spezialangebote



Arbeitshilfen

Verfahren / Instrumente / Dokumente

Thema	Dokument	Link
Beurteilung	Laufbahnreglement Broschüre fördern und fordern	www.vsa.so.ch/sobildung.ch
Standortgespräch gemäss Laufbahnreglement	Kurzprotokoll Standortgespräch	www.vsa.so.ch/sobildung.ch
Zeugnis, Lernbericht	Zeugnisformular Lernbericht	LehrerOffice
Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule	Schulbestätigung Gesprächsbögen Weitere Vorgaben siehe SF-Triage	www.vsa.so.ch/sobildung.ch
Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I	Empfehlungs- und Antragsformular mit Spezieller Förderung	www.vsa.so.ch/sf/sobildung.ch LehrerOffice
Schulisches Standortgespräch	Broschüre Schulische Standortgespräche Formulare Verstehen und Planen Formulare Überprüfen der Förderziele Formular Kurzprotokoll	www.vsa.zh.ch LehrerOffice
Förderplanung	Formular Förderplanung	www.vsa.so.ch/sf/sobildung.ch
Triage Spezielle Förderung (SF-Triage)	Anmeldung (Liste) Spezielle Förderung: Formulare – A Personalien – B Verlauf der Massnahmen – C Informationen für die SF-Triage Förderdokumentation	www.vsa.so.ch/sf/sobildung.ch LehrerOffice
Verfügen von Massnahmen durch die Schulleitung	Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung Musterverfügung Verlangsamung Musterverfügung individuelle Lernziele Vorlage für Verfügung	sobildung.ch

Fett gedruckte Dokumente und Instrumente sind verbindlich zu verwenden.
Der Umgang mit den verbindlichen Dokumenten und Instrumenten kann in der schuleigenen Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung beschrieben werden.

Weitere Arbeitshilfen

stehen zur Verfügung auf www.vsa.so.ch/sf:

- Konzept Spezialangebot Verhalten,
- Funktionendiagramm,
- Zuordnung der Angebote zu den Förderstufen.

Finanzierung

Die Finanzierung und Ressourcierung der Speziellen Förderung erfolgt differenziert je nach Angebot.

Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Angebot	Ressourcierung	Finanzierung
Schulische Heilpädagogik	Lektionenpool schulische Heilpädagogik	Schulträger und Kanton in Schülerpauschale enthalten
Begabungs- und Begabtenförderung	Im Rahmen des Klassenunterrichts*	Schulträger und Kanton in Schülerpauschale enthalten, Verzicht auf Ausbau
Logopädie	Lektionenpool Logopädie	Schulträger und Kanton in Schülerpauschale enthalten
Psychomotorik	Leistungsvereinbarung mit Fachzentren	Kanton
Deutsch als Zweitsprache	Aufgrund der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler	Schulträger und Kanton in Schülerpauschale nicht enthalten, sondern mit individuellen Wochenlektionen Rubrik-Nr. 60
Frühfremdsprachen für Zugezogene	Aufgrund der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler	Schulträger und Kanton in Schülerpauschale nicht enthalten, sondern mit individuellen Wochenlektionen PS: Rubrik-Nr. 68 Sek I: Rubrik-Nr. 69
Spezialangebot Verhalten	Gemäss Konzept Spezialangebot Verhalten	Kanton

* Im Rahmen der Förderstufe B stehen die Massnahmen erweiterte individuelle Lernziele, in der Primarschule der Besuch einzelner Fächer in einer höheren Klasse oder die Beschleunigung, in der Sekundarstufe I der Besuch einzelner Fächer in einem höheren Anforderungsniveau zur Verfügung.

Angebote

Begabungs- und Begabtenförderung

Die Umsetzung der Begabungs- und Begabtenförderung als selbständiges Angebot der Speziellen Förderung erfordert einen angemessenen Pool von Lektionen pro hundert Schülerinnen und Schüler. Aus finanziellen Gründen wird seit 2014 auf die explizite Umsetzung verzichtet.

Für Angebote, die zusätzliche Ressourcen erfordern, werden aufgrund der kantonalen Finanzlage vorläufig keine kantonalen Subventionen ausgerichtet. Es ist den Schulträgern freigestellt, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler weitere Angebote in eigener Kompetenz zu organisieren und zu finanzieren.

Schulische Heilpädagogik

Die Ressourcierung der schulischen Heilpädagogik erfolgt mit einem Lektionenpool pro hundert Schülerinnen und Schüler mit folgenden Bandbreiten:

- Kindergarten und Primarschule: 20–28 Lektionen,
- Sekundarstufe I (Anforderungsniveaus B und E): 15–25 Lektionen.
- Der Lektionenpool ist in der Schülerinnen- und Schülerpauschale enthalten.

Die Schulleitung entscheidet über die Zuteilung des Lektionenpools an die einzelnen Klassen.

In begründeten Fällen kann die kantonale Aufsichtsbehörde auf Antrag der kommunalen Aufsichtsbehörde ein Über- oder Unterschreiten der Richtzahlen bewilligen.

Logopädie

Für die Logopädie steht den Schulen ein eigener Lektionenpool zur Verfügung. Die Ressourcierung der Logopädie erfolgt nach folgender Bemessung pro hundert Schülerinnen und Schüler:

- Kindergarten und Primarschule: 3–6 Lektionen,
- Sekundarstufe I: keine.
- Der Lektionenpool ist in der Schülerinnen- und Schülerpauschale enthalten.

Psychomotorik

Die Ressourcierung der Psychomotorik-Therapie erfolgt gemäss [Angebotsplanung kantonale Spezialangebote](#).

■ [Angebotsplanung kantonale Spezialangebote](#)



Deutsch als Zweitsprache und Frühfremdsprachen für Zugezogene

Die Zuteilung der Lektionen für Deutsch als Zweitsprache richtet sich nach der Verordnung über die Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671). Die Zuteilung der Lektionen für Frühfremdsprachen für Zugezogene wird analog gehandhabt.

Deutsch als Zweitsprache

Stufe	Deutschkenntnisse	Gruppengrösse	Anzahl Lektionen pro Woche	Dauer Anzahl Jahre
Kindergarten	Keine, wenige Mit Vorkenntnissen	2 bis 6 Kinder	2 bis 3 Mal 30 Minuten bzw. Lektionen zu 45 Minuten	1 bis 2 Jahre
Primarschule Sekundarstufe I	Keine, wenige: Intensivkurs (oder je nach Entscheidung Schulträger Klasse für Fremdsprachige)	2 bis 6 Schülerinnen und Schüler Einzelunterricht im Ausnahmefall	3 bis 5 Lektionen Reduktion der Lektionenzahl oder der Lektionendauer	Maximal 1 Jahr
Primarschule Sekundarstufe I	Mit Vorkenntnissen: Aufbaukurs	2 bis 6 Schülerinnen und Schüler	2 bis 3 Lektionen	Nach dem Kindergarten: maximal 3 Jahre Nach dem Intensivkurs: maximal 2 Jahre

Frühfremdsprachen für Zugezogene

Stufe	Kenntnisse der Fremdsprache	Gruppengrösse	Anzahl Lektionen pro Woche	Dauer Anzahl Jahre
Primarschule Sekundarstufe I	Keine, wenige	2 bis 6 Schülerinnen und Schüler Einzelunterricht im Ausnahmefall	3 bis 5 Lektionen Reduktion der Lektionenzahl oder der Lektionendauer	Maximal 1 Jahr

Anhang

Weiterführende Links

Netzwerke / Vereinigungen

- Autismus deutsche Schweiz: www.autismus.ch.
- Institut Weiterbildung und Beratung der Fachhochschule Nordwestschweiz, Heterogenität in Schule und Unterricht: www.schul-in.ch.
- Kanton Solothurn, Bereinigte Gesetzessammlung: bgs.so.ch.
- LISSA-Preis (Begabungen machen Schule), Zürich: www.lissa-preis.ch.
- Netzwerk Begabungsförderung, Aarau: www.begabungsfoerderung.ch.
- Netzwerk Sprachförderung in mehrsprachigen Schulen, sims: www.netzwerk-sims.ch.
- Stiftung für hochbegabte Kinder, Zürich: www.hochbegabt.ch.
- Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik und Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Bern: www.szh.ch.
- Verein für Eltern, Bezugspersonen von Kindern sowie für Erwachsene mit POS/AD(h)S, Zürich: www.elpos.ch.
- Volksschulamt, VSA: www.vsa.so.ch.

Glossar

Das Glossar enthält Begriffe, die in der Speziellen Förderung und den kantonalen Spezialangeboten gemäss § 36 Volksschulgesetz verwendet werden. Das Glossar ist in den Leitfäden Spezielle Förderung und kantonale Spezialangebote mehrheitlich identisch.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Abklärungsstelle	Dienststelle, die im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens die Ermittlung des individuellen Bedarfs vornimmt. Sie berücksichtigt nebst dem entwicklungspsychologischen Schwerpunkt verschiedene Aspekte und zieht Erkenntnisse anderer Fachbereiche (z. B. Medizin) in geeigneter Form bei.
Aktivität	Bezeichnet die Durchführung einer Aufgabe oder Handlung durch eine Person. Beeinträchtigung einer Aktivität zeigt sich in einer Schwierigkeit oder in der Unmöglichkeit für eine Person, diese Aktivität durchzuführen.
Behinderung	Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren.
Besonderer Bildungsbedarf / Förderbedarf (Bezug zu Spezieller Förderung § 36 Volksschulgesetz des Kantons Solothurn)	<p>Liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Kindern vor der Einschulung, bei denen festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können, – bei Kindern und Jugendlichen, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können, – bei Kindern und Jugendlichen, die nachweislich grosse Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsvermögen haben oder eine starke Verhaltensauffälligkeit im Unterricht zeigen, – bei Kindern und Jugendlichen mit einer besonderen Begabung, einem Entwicklungs- oder Leistungsvorsprung, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des individualisierenden und differenzierenden Regelunterrichts übersteigen. <p>Bei der Evaluation zur Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs wird der Kontext mitberücksichtigt.</p>
Compacting	Verdichten und Straffen des Schulstoffs: Übungseinheiten werden gekürzt oder weggelassen. Eine Lernstandserfassung mittels Vortest der zu erreichenden Lernziele bildet die Grundlage.
Differenzierung	<p>Innere Differenzierung / Binnendifferenzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – methodische Differenzierung: Methoden, Medien, Sozialformen – didaktische Differenzierung: Interessen, Lernmotivation, Lerntempo, Lernstil – Differenzierung nach Leistung, Zielen, Inhalten <p>Die stärkste Form der inneren Differenzierung ist die Individualisierung.</p> <p>Äussere Differenzierung: Bildung von klassen- oder schulhausübergreifenden Gruppen nach speziellen Kriterien (z. B. Pull-out-Gruppen: Niveaugruppen, Interessensgruppen usw.)</p>
Durchführungsstelle	Vom Kanton benannte Leistungsanbieter (wie z. B. Institutionen, Fachzentren, Sonderschulen oder Regelschule vor Ort), die Angebote bzw. Leistungen anbieten und sonderpädagogische Massnahmen aufgrund einer Verfügung durchführen.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Erweiterte Lehr- und Lernformen ELF	Unterrichtsformen, die den lehrpersonenorientierten Unterricht ergänzen, der Eigenaktivität und Mitverantwortung der Lernenden einen hohen Stellenwert einräumen, das kooperative Lernen stärker berücksichtigen und auf die Heterogenität eingehen (siehe auch Differenzierung).
Fachberatung	Sporadische Intervention oder punktuelle Hilfestellung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und/oder Bildungsbedarf und für ihr Umfeld durch Fachkräfte und Förderlehrpersonen mit entsprechender Spezialisierung.
Falldokumentation	<p>Zeigt die individuelle Laufbahn einer Schülerin bzw. eines Schülers. Gibt Auskunft über die Lernvoraussetzungen, das Lernvermögen, förderliche und hemmende Persönlichkeits- und Kontextfaktoren. Ebenfalls wird dokumentiert, wie für die Spezielle Förderung bzw. die kantonalen Spezialangebote die Planung, Umsetzung und Überprüfung der Massnahmen erfolgt.</p> <p>Die Falldokumentation enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Laufblatt der Schülerin bzw. des Schülers, – die Protokolle aus den Standortgesprächen, – Unterlagen zum Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule bzw. zum Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I, – Zeugnisse und allfällige Lernberichte, – die Förderdokumentation, – allfällige Verfügungen für Massnahmen der Speziellen Förderung § 36 Volksschulgesetz, – allfällige Verfügungen für Massnahmen der kantonalen Spezialangebote § 36^{quinquies} Volksschulgesetz, – Abklärungsberichte SPD oder Abklärungsunterlagen und Berichte anderer Fachstellen (z. B. KJPD, HFE), – Angaben zu Disziplinarmassnahmen, – usw.
Förderdokumentation Spezielle Förderung	<p>Teil der Falldokumentation, wenn Angebote der Speziellen Förderung genutzt und Massnahmen getroffen werden. Sie dient der Schule selber wie auch weiteren Diensten.</p> <p>Die Förderdokumentation bildet die Grundlage für Empfehlungen und Entscheide anlässlich der SF-Triage. Sie umfasst folgende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Protokolle der Schulischen Standortgespräche, – die Förderplanungen, – das Dokument Spezielle Förderung A Personalien, B Verlauf der Massnahmen, C Informationen für die SF-Triage, – die Noten der letzten zwei Semester, – falls vorhanden: Lernberichte, Abklärungsunterlagen, – bei Bedarf weitere Dokumente, z. B. Arbeiten und ausgewählte Leistungsbelege, Protokolle systematischer Beobachtungen im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten, – beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule: die Standortbestimmung der Eltern und der Lehrpersonen, – beim Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I: das Empfehlungs- und Antragsformular, – usw.
Förderlehrperson	Lehrpersonen aller Angebote und Fördermassnahmen gemäss § 36 Volksschulgesetz.
Förderlehrperson mit Koordinationsfunktion	Die Schulleitung kann die Förderlehrperson(en) mit einem Pensum von mindestens zehn Lektionen als Förderlehrperson mit erweiterten Koordinationsaufgaben bezeichnen. Die schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung regelt die präzisen Aufgaben dieser Funktion.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Förderplanung	<p>Wird erstellt für Schülerinnen und Schüler, welche die Ziele des Unterrichts deutlich über- oder unterschreiten, wenn Verhaltensschwierigkeiten vorliegen oder die schulische Förderung in der Regelklasse zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten nicht ausreicht. Auf Basis der Lernzielfestlegung des Standortgesprächs bzw. des Schulischen Standortgesprächs erfolgt eine schriftliche Feinplanung der Lernziele und deren Umsetzung. Aufgaben, Zuständigkeiten und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung sind definiert.</p> <p>Eine Förderplanung wird für Massnahmen der Förderstufe A und B erstellt.</p> <p>Für beide Förderstufen werden die kantonalen Formulare (Lehrer-Office) verwendet.</p>
Heilpädagogische Früherziehung HFE	<p>Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen werden bedarfsweise ab Geburt bis in den Kindergarten mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt.</p>
Individualisierung	<p>Pädagogisches Grundprinzip: Alle Schülerinnen und Schüler werden gemäss ihren Fähigkeiten, Interessen und Lernbedürfnissen individuell gefördert. Individuelle Förderung bezieht sich immer auf den ganzen Bildungsauftrag, d.h. sie ist auf die Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz ausgerichtet. Das Lern- und Leistungsverständnis ist somit umfassend: Es bezieht sich auf alle drei Kompetenzbereiche und schliesst die Gemeinschaftsbildung mit ein.</p>
Individuelle Ressourcen	<p>Mittel, die einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler aufgrund eines standardisierten Abklärungsverfahrens in Menge und Art individuell zugeteilt werden (Massnahmen gemäss § 37^{bis} Volksschulgesetz).</p>
Integrative sonderpädagogische Massnahmen ISM	<p>Im Kanton Solothurn verwendet für Fördermassnahmen gemäss § 37^{quater} Volksschulgesetz mit integrativer Form.</p>
Interprofessionalität, interprofessionell	<p>Zielorientierte Zusammenarbeit von Vertreterinnen bzw. Vertretern verschiedener Professionen oder Berufe zur Beantwortung einer Fragestellung oder zur Lösung bzw. Linderung eines Problems im Anwendungskontext. Dabei werden die fachlichen Beiträge der verschiedenen Professionen integriert.</p> <p>Demgegenüber werden die Begriffe Interdisziplinarität und interdisziplinär für die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen im Bereich von Wissenschaft und Forschung verwendet.</p>
Kantonale Spezialangebote	<p>Volksschulangebote, welche nicht ins ordentliche Regelschulangebot fallen. Diese umfassen zeitlich befristete Spezialangebote (SpezA), sonderschulische Angebote sowie fallbezogene Einzelösungen wie integrative sonderpädagogische Massnahmen und die pädagogisch-therapeutischen Angebote.</p>
Lektionenpool	<p>Ressourcen, über die ein Schulträger als Ganzes verfügen kann. Die Zuteilung der Lektionen erfolgt durch die Schulleitung an eine Klasse, an eine Gruppe oder gar an einzelne Schülerinnen und Schüler.</p>
Lernbericht	<p>Der Begriff ist gemäss Laufbahnreglement §5 und §55 zu verstehen: Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf erhalten in Fächern, in denen sie gemäss den Lernzielen des Lehrplans unterrichtet werden, eine Note. In Fächern, in denen individuelle Lernziele festgelegt worden sind, erfolgt im Zeugnis der Eintrag «nach individuellen Lernzielen». Die Leistungen in diesen Fächern werden in einem Lernbericht dokumentiert. Es werden die im LehrerOffice enthaltenen Dokumente verwendet.</p>

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Massnahme	Umsetzung eines der Angebote in der entsprechenden Förderstufe. Eine Massnahme setzt die Entscheidung der Beteiligten voraus, wenn die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen vorliegen.
Partizipation	Teilnahme oder Teilhabe einer Person in einem Lebensbereich bzw. einer Lebenssituation vor dem Hintergrund ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung, ihrer Körperfunktionen und -strukturen, ihrer Aktivitäten und ihrer Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Die Beeinträchtigung der Partizipation kann sich, je nach Art und Ausmass, in der Teilnahme an einem Lebensbereich bzw. einer realen Lebenssituation zeigen.
Psychomotorik	Oberbegriff für Psychomotorik-Therapie und psychomotorische Förderung. Psychomotorik befasst sich mit der Wechselwirkung zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck.
Psychomotorik-Therapie	Psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen werden diagnostiziert, Therapie- und Unterstützungsmassnahmen werden geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Psychomotorische Förderung	Richtet sich an Kinder, die in ihrem Bewegungsverhalten eingeschränkt oder auffällig sind, und an Lehrpersonen, die Fragen zum Bewegungsverhalten einzelner Kinder und/oder Fragen zur Gestaltung einer bewegungsfreundlicheren Lernumgebung haben. Lehr- und Fachpersonen erhalten fachspezifische Beratung.
Schulisches Standortgespräch SSG	Interprofessionelles Rundtisch-Gespräch, das eine möglichst umfassende, systematische Sicht einer schulischen Problemsituation thematisiert, Förderschwerpunkte und Förderziele definiert und geeignete schulische, familiäre und sonderpädagogische Massnahmen plant. Das Verfahren orientiert sich an den Bereichen Aktivität und Partizipation. Das Instrument beruht auf Vorgaben der Bildungsdirektion des Kantons Zürich von 2007. Es wird im Kanton Solothurn im Rahmen der Umsetzung für die Spezielle Förderung übernommen.
Sonderpädagogik	Sowohl eine wissenschaftliche Disziplin als auch eine Praxis, die mit anderen Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Sie ist bestrebt, Menschen mit besonderem Bildungsbedarf jeglichen Alters, jeglicher Art und jeglichen Grades mit adäquat ausgebildetem Fachpersonal eine bedarfsgerechte und individuumorientierte Bildung und Erziehung sicherzustellen. Ziele der Bildung und Erziehung sind eine optimale Persönlichkeitsentwicklung, Autonomie sowie soziale Integration und Partizipation. Im Kanton Solothurn wird der Begriff Sonderpädagogik ausschliesslich für die Bezeichnung der Profession, nicht jedoch für die Bezeichnung eines Angebots verwendet.
Sonderpädagogik-Konkordat	Die Mitgliedkantone arbeiten im Bereich der Sonderpädagogik zusammen mit dem Ziel, ein gemeinsames Grundangebot für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf festzulegen, die Integration in die Regelschule zu fördern und gemeinsame Instrumente anzuwenden. Integrative Lösungen sind separativen Lösungen vorzuziehen. Der Kanton Solothurn ist mit Stand August 2018 nicht Mitgliedkanton.

Begriff / Abkürzung	Erläuterung
Spezialangebot Verhalten	Angebot für Schüler mit massiven Verhaltensauffälligkeiten ab der dritten Primarschulklasse. Der Aufenthalt dauert in der Regel 3 bis 9 Monate. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.
Spezialangebot Vorbereitungsklassen	Angebot für Kinder im Alter von vier bis acht Jahren die schwere Auffälligkeiten im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Ziel der Vorbereitungsklassen ist es, die Kinder auf den Übertritt in die Regelschule vorzubereiten. Dauer: in der Regel 2 Jahre.
Triage Spezielle Förderung SF-Triage	<p>Verfahren, bei dem zweimal jährlich diejenigen Schülerinnen und Schüler besprochen werden, bei denen eine spezifische Fragestellung der Speziellen Förderung besteht. Aufgrund der bisherigen Förderung werden die Situation der Schülerin oder des Schülers gemeinsam analysiert und das weitere Vorgehen vereinbart. Es werden Entscheide zum weiteren Vorgehen getroffen und/oder weiterführende Abklärungen eingeleitet.</p> <p>Teilnehmende an der SF-Triage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Schulleitung, – die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe, – die Förderlehrperson, – die jeweilige Lehrperson mit Klassenleitungsfunktion. <p>Bei Bedarf können weitere Fachpersonen beigezogen werden.</p>
Verfügung	Schriftstück mit einem Entscheid, das eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Gegen Verfügungen besteht ein Beschwerderecht. Die Schulleitung stellt für die Förderstufe B eine Verfügung aus. Das VSA namens des DBK verfügt Massnahmen der kantonalen Spezialangebote.
Verhalten	Verhalten äussert sich individuell, in der Klasse, im Schulhaus. Die Lehrperson bestimmt die Bandbreite dessen, was normales, was abweichendes oder störendes Verhalten ist. Verhalten wird im Zeugnis anhand von drei Lernzielen im Sozialverhalten und sechs Lernzielen im Arbeits- und Lernverhalten abgebildet. Dies macht das Verhalten fassbar und den Unterricht gemäss dem Regelkreis der Förderung planbar. Eine Förderstufe A kann auch für das Verhalten eingesetzt werden. Für das Lernen ist das frühzeitige Erkennen von auffälligem Verhalten und das Treffen von pädagogischen Massnahmen günstig.

Schlagwortverzeichnis

A

Abklärung	25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 38, 60, 62
Ablaufschema	8, 21, 24, 49, 51
Abschlusszertifikat	51, 52
Antrag	29, 31, 32, 33, 49, 55
Arbeitshilfen	53
Archivierung	34, 43

B

Begabungs- und Begabtenförderung	17, 54, 55
Beschleunigung	13, 15, 17, 30, 31, 32, 33, 42, 47, 48, 54
Beurteilung	10, 12, 16, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39, 41, 42, 53
binnendifferenzierter Unterricht	10, 25, 30, 31, 32, 33

D

Diagnostik	19, 21
Disziplinarmaßnahmen	16, 23, 40, 59
Dokumentation	11, 47, 48, 49, 50

E

Entscheid	12, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 40, 41, 48, 50, 56, 59, 62
Entwicklungsvorsprung	31, 32

F

Fachlehrperson	10, 11, 12, 13, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 35, 36, 44
Falldokumentation	38, 40, 59
Finanzierung	7, 8, 20, 24, 54
förderdiagnostische Planung	39
Förderdokumentation	25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 38, 40, 43, 47, 48, 50, 53, 59
Förderlehrperson	10, 11, 12, 13, 15, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 59, 62
Förderorientierung	9
Förderplanung	12, 13, 16, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 36, 37, 39, 41, 42, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 59, 60
Förder- und Leistungsverständnis	9
Formulare	53, 60
Frühfremdsprachen für Zugezogene	7, 8, 14, 22, 34, 41, 54, 56

H

heilpädagogische Früherziehung	21, 35, 40, 46, 60
--------------------------------	--------------------

I

Individualisierung	44, 58, 60
individuelle Lernziele	15, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 37, 38, 41, 42, 44, 48, 50, 53, 54, 60

K

kantonale Spezialangebote	7, 9, 21, 22, 23, 29, 40, 43, 46, 52, 55, 58, 59, 60, 62
Kindergarteneintritt	46
Klassenlernziele	11, 12, 15, 25, 41, 42, 44
Klassenunterricht	9, 11, 15, 17, 20, 24, 30, 36, 54
kompetenzorientierte Förderung	9
Koordinationsfunktion	34, 35, 36, 59
Kurzprotokoll Standortgespräch	53

L	
LehrerOffice	41, 42, 51, 53, 60
Lernbericht	11, 13, 31, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 51, 53, 59, 60
Lerngruppe für besondere Förderung	34
Logopädie	8, 20, 21, 35, 46, 54, 55
N	
Nachteilsausgleich	43, 44, 45
P	
Psychomotorik	20, 22, 35, 54, 55, 61
R	
rechtliches Gehör	26, 27, 28, 29
Regelklasse	29, 34, 60
Regelkreis der Förderung	8, 10, 11, 16, 24, 39, 43, 49, 51, 62
Regelschule	7, 9, 14, 21, 23, 29, 58, 61, 62
S	
Schule für alle	8, 9, 34
schuleigene Umsetzungshilfe zur Speziellen Förderung	7, 12, 24, 25, 34, 36, 38, 53, 59
schulische Heilpädagogik	8, 18, 20, 34, 35, 54, 55
Schulisches Standortgespräch	11, 12, 13, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 39, 40, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 60, 61
Schulträger	9, 17, 20, 22, 24, 34, 36, 54, 55, 56, 60
Sekundarstufe II	20, 44, 51, 52
Selektion	9
SF-Triage	13, 16, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 48, 50, 53, 59, 62
Sozialverhalten	10, 12, 15, 16, 20, 40, 41, 42, 51, 59, 62
Spezialangebot Verhalten	9, 13, 16, 23, 25, 26, 29, 37, 39, 42, 53, 54, 62
Spezialangebot Vorbereitungsklassen	7, 23, 62
Spezialisierung	59
Standortgespräch	11, 30, 36, 40, 44, 47, 49, 51, 52, 53, 59, 60
Systematik der Speziellen Förderung	43
U	
Übertritt	7, 37, 39, 40, 43, 47, 48, 50, 53, 59, 62
Unterrichtsplanung	39
V	
Verhalten	7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 23, 25, 26, 29, 46, 47, 58, 60, 61, 62
Verlangsamung	13, 15, 25, 26, 27, 37, 41, 48, 53
W	
Wahlmöglichkeiten zur organisatorischen Ausgestaltung	34
Z	
Zeugnis mit Lernbericht	11, 26, 28, 29
Zeugnis mit Noten	11, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33
Zusammenarbeit	10, 12, 13, 16, 20, 29, 34, 36, 37, 49, 60
Zusammenarbeit der Lehrpersonen	34, 49

Herausgeber

Volksschulamt

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
vsa@dbk.so.ch

www.vsa.so.ch